

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (KO)

(Kirchenordnung KO)

vom 29. November 2006

Leitspruch:

"Denn ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist, Jesus Christus." (1. Korinther 3,11).

Ingress:

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,
gestützt auf Art. 31 lit. a der Kirchenverfassung vom 22. September 2002 (RS 201.100),
beschliesst die nachfolgende Kirchenordnung als Gesetz:

Inhaltsverzeichnis

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen (KO)	1
1 Grundlagen	8
I. DIE KIRCHENMITGLIEDER	8
2 Leitgedanke	8
3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten	8
II. DIE KIRCHGEMEINDE	8
4 Leitgedanke	8
1. Die feiernde Gemeinde	9
5 Grundsatz	9
1.1 Der Gottesdienst	9
6 Bedeutung	9
7 Inhalt	9
8 Durchführung	9
9 Leitung	10
10 Familiengottesdienste	10
11 Kindergottesdienste	10
12 Gottesdienste für Jugendliche und junge Erwachsene	10
13 Kollekte	10
14 Technische Aufnahmen	11
15 Trauergottesdienste und Feiern am Grab	11
1.2 Die beiden Sakramente	11
16 Grundsatz	11
Die Taufe	12
17 Bedeutung	12
18 Form	12
19 Leitung	12
20 Täufling	12
21 Eltern	13
22 Taufpaten	13
23 Ort	13
24 Tauferinnerung	13
Das Abendmahl	13
25 Bedeutung	13
26 Anlass	14
27 Teilnahme	14
28 Form	14
29 Leitung	14
1.3 Das segnende Handeln im Gottesdienst	15

30 Grundsatz	15
Konfirmation	15
31 Bedeutung	15
32 Form	15
33 Voraussetzung	15
Trauung	15
34 Bedeutung	15
35 Voraussetzung	16
36 Ort	16
37 Ökumene	16
Fürbitte und Segen für besondere Situationen	16
38 Vorbereitung	16
39 Kinder- oder Familiensegnung	16
40 Krankensegnung	16
41 Segen für eheähnliche Gemeinschaften	17
42 Weitere Anlässe	17
2. Die lernende Gemeinde	17
43 Grundsatz	17
44 Weitergabe des Glaubens in der Familie	17
45 Kirchliche Unterweisung	17
46 Zusammenarbeit mit der Schule	18
47 Kirchliche Erwachsenenbildung	18
3. Die seelsorgliche und diakonische Gemeinde	18
48 Grundsatz	18
49 Seelsorge	19
50 Diakonie	19
51 Solidarität über die Grenzen hinweg	19
52 Dienste für Nichtmitglieder	20
4. Die missionarische und prophetische Gemeinde	20
53 Grundsatz	20
54 Wege	20
55 Zeitgemässe Mission	20
56 Prophetisches Reden und Handeln	20
5. Kunst und Kultur im kirchlichen Leben	21
57 Grundsatz	21
58 Bildende Kunst	21
59 Musik und Tanz	21
60 Kirchliche Räumlichkeiten	21
6. Die Leitung der Gemeinde	21
61 Grundsatz	21
62 Kirchgemeindeleitung	22

7. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit	22
63 Grundsatz	22
64 Auftrag	22
8. Der Haushalt der Kirchgemeinde	22
65 Grundsatz	22
66 Rechnung und Voranschlag	23
67 Projektbezogenes Sponsoring	23
68 Langfristige Mittel	23
69 Register und Archive	23
9. Kirchkorporationen und Minderheiten	23
70 Grundsatz	23
71 Kirchkorporation, Minderheiten und Kommunitäten	24
III. DIE KIRCHENREGION	24
72 Leitgedanke	24
73 Zusammenarbeit	24
74 Kirchgemeindevorband	24
75 Pastoralionsgemeinschaft, Diakoniegemeinschaft	25
76 Einfache Zusammenarbeit	25
77 Pfarrkapitel	25
IV. Die Kantonalkirche	25
78 Leitgedanke	25
1. Die evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft	26
79 Grundsatz	26
2. Die Synode	26
80 Grundsatz	26
81 Vertretung der Kirchgemeinden	26
82 Tagungen	26
3. Der Kirchenrat	27
83 Grundsatz	27
84 Wahleinschränkung und Inpflichtnahme	27
85 Verhandlungen, Referate	27
86 Informationspflicht	27
87 Unterstützung	28
88 Vorgehen bei Ordinationen und Amtseinsetzungen	28
89 Aufsicht	28
90 Dienstaufsicht	29
91 Visitationen	29
92 Beziehungen, Delegationen	29
93 Finanzverwaltung	29
4. Die Rekurskommission	30
94 Die Rekurskommission	30

5. Weitere kantonalkirchliche Organe	30
95 Konferenzen	30
96 Pfarrkonvent	30
97 Diakoniekonvent	31
V. DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE	31
98 Leitgedanke	31
99 Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen	32
100 Evangelische Kirchengemeinschaften und ökumenische Bewegung	32
VI. FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER	32
101 Leitgedanke	32
1. Allgemeines	32
102 Grundsatz	32
103 Aufsicht, Dienst- und Besoldungsverhältnisse	33
104 Amtspersonen, Angestellte und Freiwillige	33
105 Amtsdauer	33
106 Inpflichtnahme	33
107 Amtsübergabe	33
108 Ausstandspflicht	34
109 Theologische und sozialdiakonische Ausbildung	34
110 Wahlfähigkeit	34
111 Ordination	35
112 Wählbarkeit	35
113 Wahlvorbereitungen, Wahl	36
114 Amtseinsetzung	36
114 bis Pensenteilung bei Pfarr- und Diakonatsstellen	36
114 ter Stellenteilung bei Ehepaaren	36
114 quater Übernahme von Stellenprozenten	36
115 Zusammenarbeit	37
116 Mitsprache	37
117 Verschwiegenheit	37
118 Gewissenskonflikt	37
119 Weiterbildung	37
120 Beziehungen zu den Berufsverbänden	38
121 Vorsorge	38
122 Spesen und Vergütung von Nebenkosten	38
123 Haftung	38
2. Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde	38
124 Grundsatz	38
125 Freiwillig Mitarbeitende	38
126 Das Büro der Kirchgemeinde	39
127 Die Mitglieder des Kirchenstandes	39

128 Referate und Funktionen des Kirchenstandes	39
129 Teams und Beauftragte des Kichenstandes	39
130 Amt und Aufgaben der Ordinierten	40
131 Pfarrerin, Pfarrer	40
132 Rahmenbedingungen im Pfarramt	40
133 Leitung des Mitarbeiterteams bei mehreren Ordinierten	41
134 Zeiten ohne Pfarrperson	41
135 Gliederung der Arbeit bei mehreren Pfarrpersonen	41
136 Sozialdiakonin, Sozialdiakon (SDM)	41
137 Katechetin, Katechet	42
138 Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik	42
139 Mesmerin, Mesmer, Hauswartin, Hauswart	43
140 Mitarbeitende in der Verwaltung	43
141 Vermittlung bei Konflikten in der Kirchgemeinde	43
142 Kommissionen in der Kirchgemeinde	43
3. Kantonalkirchliche Dienste, Ämter und Beziehungen	43
143 Grundsatz	44
144 Seelsorge in den kantonalen Kliniken und Zentren	44
145 Diakonie und Soziales	44
146 Katechetik, Kinder und Jugend	44
147 Erwachsenenbildung	44
148 Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit	45
149 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit	45
150 Fachstelle Kommunikation	45
151 Kommunikationskanäle	46
152 Dienste in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Institutionen	46
153 Beziehungen zu sprachlichen evangelischen Minderheiten	46
154 Beziehungen zu Berufsverbänden und ausserkirchlichen Gremien	46
155 Vermittlungsstelle für pfarramtliche Stellvertretungen	46
VII. RECHTSSCHUTZ	46
156 Grundsatz	46
157 Beschwerde gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde (Gemeindebeschwerde)	47
158 Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide von Kirchgemeindebehörden	47
159 Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide des Kirchenrates	47
160 Rekursberechtigung, Frist und Verfahren	47
161 Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde	47
162 Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde, Aufsichtsbeschwerde	48
163 Überprüfung von Erlassen	48
164 Entscheide interkommunaler Organisationen	48
VIII. NEUERUNGEN	48
165 Leitgedanke und Zuständigkeit	48

166 Neuerungen	49
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	49
167 Aufhebung bisherigen Rechts	49
168 Anpassung an das neue Recht	49
169 Inkrafttreten	49
Schluss	49
Endnoten	50

Artikel 1 Grundlagen

¹ Als Teil der weltweiten christlichen Kirche erkennt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen in Leben, Tod und Auferstehung Jesu Christi die Grundlage ihres Glaubens¹.

² In ihm weiss sie sich verankert, im Hören auf Gottes Wort, wie es im Alten und im Neuen Testament bezeugt ist, in der Verkündigung, bei der Feier der Sakramente, im Dienst am Mitmenschen und in ihren übrigen Lebensbereichen.

³ Evangelisch ist sie dank ihrer Herkunft aus der Urgemeinde Jesu Christi, gestiftet durch den Heiligen Geist, reformiert dank ihrer Erneuerung in der Reformation und in ihrem Bestreben, sich stets dem Evangelium von Jesus Christus gemäss zu erneuern. Sie lebt in der Dankbarkeit für den Bund, den Gott mit dem Volk Israel, der Menschheit und der ganzen Schöpfung geschlossen hat.

⁴ Sie steht zu ihrem reformierten Erbe und weiss sich gleichzeitig verpflichtet, das ökumenische Miteinander der Kirchen und Gemeinschaften zu fördern.

I. DIE KIRCHENMITGLIEDER

Artikel 2 Leitgedanke

In der Gewissheit der Zuwendung und Begleitung durch Gott sind die Kirchenmitglieder gemäss dem Evangelium aufgerufen, ihren Gaben und Möglichkeiten entsprechend frei² und verantwortlich ihr Leben zu gestalten, sich am Gemeindeleben zu beteiligen³ und sich an ihrem Ort für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzusetzen.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

¹ Die Mitgliedschaft richtet sich nach Artikel 4 der Kirchenverfassung⁴ und besteht auf Grund der Taufe oder im Hinblick auf sie⁵.

² Das Nähere, namentlich über Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder, Eintritt, Zugehörigkeit zu einer andern Kirchengemeinde (Wahlkirchengemeinde), Doppelmitgliedschaft, Austritt, ist in Kirchenverfassung, Gesetzen und Dekreten geregelt.

II. DIE KIRCHGEMEINDE

Artikel 4 Leitgedanke

Die Kirchengemeinde verkörpert als Teil der Kantonalkirche und der weltweiten christlichen Kirche an ihrem Ort die Gemeinde Jesu Christi, zusammen mit andern christlichen Gemeinden. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag wahr, den Christus seiner Kirche gibt.

1. Die feiernde Gemeinde

Artikel 5 Grundsatz

In Gottesdiensten, bei Taufe und Abendmahl, bei Segnungshandlungen und anderen Anlässen feiert die Gemeinde die bedingungslose Zuwendung Gottes zu den Menschen und zur ganzen Schöpfung, vernimmt den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus und erfährt sich als Gemeinschaft verbunden durch den Heiligen Geist.

1.1 Der Gottesdienst

Artikel 6 Bedeutung

¹ Der Gottesdienst ist Quelle des Lebens der Kirchgemeinde.

² Der Gottesdienst ist die öffentliche Feier der Begegnung zwischen Gott und Mensch, wie sie in der Bibel bezeugt wird. Im Gottesdienst kommt die Gemeinde im Namen des Dreieinigen Gottes zusammen⁶ und feiert mit vielfältigen Formen, deren Mitte die Ausrichtung auf den lebendigen Gott und die Verkündigung des Evangeliums ist.

Artikel 7 Inhalt

¹ Nach evangelisch-reformiertem Verständnis besteht der Gottesdienst aus den Teilen Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sowie gegebenenfalls Taufe und Abendmahl.

² Im Zentrum steht die Verkündigung von Gottes Wort. Ihr liegt das Zeugnis der Bibel zugrunde. Sie berücksichtigt die Situation der hörenden Gemeinde.

³ Als zusätzliches Angebot oder anstelle von Gottesdiensten nach traditioneller Liturgie können Gottesdienste mit neuen Formen gefeiert werden.

⁴ Musik und Gemeindegesang sind in vielfältigen Formen wesentliche Bestandteile des Gottesdienstes. Sie sind Teil der Verkündigung und helfen der Gemeinde in ihrer Hinwendung zu Gott.

Artikel 8 Durchführung

¹ An Sonn- und Feiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Der Zeitpunkt wird vom Kirchenstand festgesetzt.

² Gottesdienste können mit einer anderen Kirchgemeinde gemeinsam gefeiert werden; zur Förderung der Gemeinschaft ist es anzustreben, von Zeit zu Zeit auch Gottesdienste mit anderen christlichen Kirchen zu feiern.

³ Der Kirchenstand kann im Einverständnis mit der Pfarrerin, dem Pfarrer weitere Gottesdienste ansetzen, auch solche, die ausserhalb kirchlicher Räume stattfinden.

Artikel 9 Leitung

¹ Der Gottesdienst wird von einer ordinierten Pfarrerin, einem ordinierten Pfarrer geleitet.

² Ebenso können vom Kirchenrat eingesetzte Laienpredigerinnen, Laienprediger den Gottesdienst leiten⁷.

³ Ausnahmsweise können Gottesdienste von anderen Kirchenmitgliedern geleitet werden; dies bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes⁸.

⁴ Die Mitwirkung von Gemeindemitgliedern bei den verschiedenen Teilen der Liturgie soll gefördert werden.

⁵ An einem Sonntag im Jahr findet in den Kirchgemeinden ein Laiengottesdienst statt. Der Kirchenstand legt das Datum fest und sorgt für die Durchführung.

Artikel 10 Familiengottesdienste

Mehrmals jährlich sollen Familiengottesdienste gefeiert und dabei Kinder und Jugendliche in die Gestaltung des Gottesdienstes mit einbezogen werden.

Artikel 11 Kindergottesdienste

¹ Für Kinder im Vorschulalter und in den ersten Schuljahren bietet jede Kirchgemeinde Kindergottesdienste bzw. Sonntagsschule an. Dabei ist eine Verbindung zum Gottesdienst der Gemeinde zu suchen.

² Ebenso ist es wünschenswert, Gottesdienste anzubieten, in denen Kleinkinder in Erwachsenenbegleitung beteiligt sind und ihrem Erleben gemäss angesprochen werden.

³ Die Veranstaltungen werden von Kindern freiwillig besucht und von geeigneten Gemeindemitgliedern geleitet. Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein vom Kirchenstand beauftragtes geeignetes Gemeindemitglied trägt die Verantwortung.

Artikel 12 Gottesdienste für Jugendliche und junge Erwachsene

¹ Für Jugendliche bietet jede Kirchgemeinde geeignete Gottesdienste an.

² Für die Organisation der Jugendgottesdienste ist die Pfarrerin, der Pfarrer gemeinsam mit dem Kirchenstand verantwortlich.

³ Auch nach dem Konfirmationsalter sollen Jugendliche und junge Erwachsene dem Alter und Bedürfnis entsprechend in das gottesdienstliche Leben integriert werden.

Artikel 13 Kollekte

¹ Die Kollekte ist ein Bestandteil des Gottesdienstes. Sie ist Ausdruck von Solidarität und tätiger christlicher Gesinnung.

² Der Kirchenrat kann den Verwendungszweck von jährlich fünf Kollekten für alle Kirchgemeinden verbindlich festlegen. Den Verwendungszweck der übrigen bestimmt der Kirchenstand.

Artikel 14 Technische Aufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes dürfen die Würde des Anlasses nicht beeinträchtigen. Sie bedürfen der Einwilligung der Pfarrerin, des Pfarrers.

² Eine öffentliche Übertragung bedarf der Zustimmung des Kirchenstandes und der Pfarrerin, des Pfarrers.

Artikel 15 Trauergottesdienste und Feiern am Grab

¹ Die kirchliche Abdankungsfeier und die Feier am Grab werden im Lichte der Auferstehung Jesu Christi gefeiert und bringen in der Würdigung einer Lebens- und Beziehungsgeschichte die christliche Rechtfertigungsbotschaft zum Ausdruck. Sie eröffnen den Angehörigen Raum zum Abschiednehmen und ermutigen zur Hinwendung zum Leben. Gedenken des Verstorbenen, Schmerz und Trauer, Stärkung durch das Zeugnis der Bibel, Dank und Ermutigung im Glauben haben in dieser Feier ihren Raum.

² Zuständig für die Trauerfeier ist in der Regel die Pfarrerin, der Pfarrer derjenigen Kirchgemeinde, der das Mitglied im Zeitpunkt des Todes angehört (Wohnorts- oder Wahlkirchgemeinde). Personen in auswärtigen Altersheimen haben Anrecht auf eine Abdankungsfeier in ihrer Herkunftskirchgemeinde. Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, Beisetzungsrituale ausserhalb eines Friedhofes durchzuführen.

³ Wer im Trauergottesdienst mitwirken möchte, hat sich mit der zuständigen Pfarrperson zu verständigen. Diese regelt die Reihenfolge und die Dauer der Beiträge.

⁴ Die Pfarrerin, der Pfarrer begleitet die Angehörigen in der Zeit vor und nach dem Trauergottesdienst.

⁵ Im folgenden Gemeindegottesdienst werden die Namen der Verstorbenen bekannt gegeben.

1.2 Die beiden Sakramente

Artikel 16 Grundsatz

Gottes Geist wirkt in der Gemeinschaft der Christen und in ihrem Leben besonders durch die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente. Taufe und Abendmahl sind die beiden heiligen, mit Wort und Zeichen - Wasser, Brot und Kelch - versehenen Handlungen, die von Christus eingesetzt wurden.

Die Taufe

Artikel 17 Bedeutung

¹ Das Sakrament der Taufe ist zeichenhafter Zuspruch der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Liebe Gottes zu allen Menschen.

² Die Taufe ist Zeichen der Zugehörigkeit zum Bund Gottes mit den Menschen und zur christlichen Gemeinde.

³ Wer getauft ist, ist berufen, sein Leben auf der Grundlage des christlichen Glaubens zu gestalten.

⁴ Die Taufe ist ein einmaliger Akt und unwiderrufbar. Die in einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft empfangene Taufe wird anerkannt⁹.

Artikel 18 Form

¹ Getauft wird mit Wasser auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes¹⁰. Diese Formel will dazu ermutigen, dass sich der Täufling als Kind Gottes versteht und sein Leben aus der Gnade der Kindschaft heraus führen darf.

² Der Täufling erhält einen biblischen Taufspruch und in der Regel eine Taufkerze.

³ Die Getauften oder ihre Eltern erhalten einen Taufschein.

⁴ Die Eltern und gegebenenfalls die Taufpaten legen bei der Taufe eines Kindes ein öffentliches Taufversprechen ab. Sie geloben darin, dass sie dem heranwachsenden Kind die bedingungslose Liebe Gottes bewusst machen, es im Vertrauen auf diese Liebe begleiten und im christlichen Glauben erziehen¹¹.

Artikel 19 Leitung

Die Taufe wird von der Pfarrerin, dem Pfarrer gespendet. Im Einvernehmen mit der zuständigen Pfarrperson kann der Kirchenrat im Einzelfall Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, die Durchführung der Taufe übertragen. In Notfällen, in denen das Überleben des zu taufenden Menschen unsicher ist, kann eine Taufe aus seelsorglichen Gründen auch von einer anderen Person durchgeführt werden.

Artikel 20 Täufling

¹ Getauft werden in der Regel Kinder; die Taufe ist jedoch auch bei Jugendlichen und Erwachsenen möglich.

² Die Pfarrerin, der Pfarrer sorgt dafür, dass Kinder im Schulalter und Jugendliche unter 16 Jahren, welche die Taufe begehren, in die Bedeutung der Taufe eingeführt werden.

³ Wer sich nach vollendetem sechzehnten Lebensjahr taufen lassen will und keinen kirchlichen Unterricht besucht hat, erhält einen Taufunterricht.

⁴ Ein Täufling wird durch die Taufe Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, sofern er dies nicht schon vorher war¹².

Artikel 21 Eltern

¹ Bei der Taufe eines Kindes soll mindestens ein Elternteil der evangelisch-reformierten Kirche angehören.

² Zur Vorbereitung einer Kindertaufe führt die Pfarrperson mit den Eltern ein Taufgespräch.

Artikel 22 Taufpaten

¹ Es können Taufpaten bestimmt werden. Sie begleiten die Getauften auf ihrem Weg¹³.

² Taufpaten sollen einer christlichen Kirche angehören und mindestens sechzehn Jahre alt sein.

Artikel 23 Ort

¹ Die Taufe findet in der Regel am Wohnort des Täuflings bzw. in dessen Wahlkirchgemeinde in einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst statt.

² Findet sie nicht am Wohnort des Täuflings oder nicht durch die Ortspfarrerin, den Ortspfarrer statt, ist sie durch die Pfarrperson, welche die Taufe gespendet hat, dem Pfarramt der Wohnortskirchgemeinde und gegebenenfalls der Wahlkirchgemeinde schriftlich zu melden.

Artikel 24 Tauferinnerung

Die Erinnerung an die Zusage der Liebe Gottes und an die Zugehörigkeit zum Leib Christi durch die Taufe soll durch die Tauferinnerung in Ostergottesdiensten oder in besonderen Gottesdiensten wach gehalten werden.

Das Abendmahl

Artikel 25 Bedeutung

¹ Das Sakrament des Abendmahls erinnert an die vielfach praktizierte Tischgemeinschaft Jesu zu seinen Lebzeiten, an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern und vergegenwärtigt das Freudenmahl im Reiche Gottes.

² Brot und Wein als Zeichen für Leib und Blut erinnern an den Sühnetod von Jesus am Kreuz.

³ Im Abendmahl wird die Gemeinschaft mit Jesus Christus als dem Gastgeber sichtbar; er ist gegenwärtig und spricht dem Einzelnen Gottes Liebe und Vergebung zu. Daraus schöpft er Hoffnung und Zuversicht für sein Leben.

⁴ Im Abendmahl wird die Einheit und die Gemeinschaft der Gemeinde und der weltweiten Kirche Christi erlebbar.

Artikel 26 Anlass

¹ Das Abendmahl kann öffentlich im Gottesdienst mit Zustimmung des Kirchenstandes jederzeit gefeiert werden.

² Die Abendmahlsfeier soll an den hohen Feiertagen stattfinden: an Weihnachten, Karfreitag, Ostern und Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie am Reformationssonntag.

³ Abendmahlsfeiern in einer Gruppe oder für Einzelne sind, im Einvernehmen mit der Pfarrerin, dem Pfarrer, auch ausserhalb der Kirche möglich.

Artikel 27 Teilnahme

¹ Zum Abendmahl sind alle eingeladen, welche die Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche suchen¹⁴.

² Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche dürfen am Abendmahl einer anderen Konfession teilnehmen. Dabei ist auf ihre Tradition Rücksicht zu nehmen.

³ In Absprache mit Vertretern anderer Konfessionen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder der Evangelischen Allianz angehören, kann das Abendmahl auch ökumenisch gefeiert werden.

Artikel 28 Form

¹ Die Abendmahlsfeier richtet sich nach reformierten Traditionen und Liturgien.

² Das Abendmahl soll in der Regel in einen Gottesdienst eingebettet sein. Steht die Abendmahlsfeier allein im Zentrum der Zusammenkunft, soll ihr doch eine kurze Auslegung eines biblischen Textes vorangehen.

³ Der Kirchenstand entscheidet über die Form des Abendmahls im öffentlichen Gottesdienst, insbesondere bei folgenden Fragen: Wein oder Traubensaft, Einzel- oder Gemeinschaftskelch, sitzend, wandelnd oder in Gruppen. Wird Wein verwendet, ist daneben auch Traubensaft anzubieten.

Artikel 29 Leitung

¹ Für die Leitung der Abendmahlsfeier im öffentlichen Gottesdienst ist die Pfarrerin, der Pfarrer verantwortlich.

² Der Kirchenrat kann auch Personen, die nicht zum Pfarramt ordiniert sind, mit der Leitung einzelner Abendmahlsfeiern beauftragen¹⁵.

³ Mitglieder des Kirchenstandes und allenfalls weitere Gemeindemitglieder wirken mit bei der Austeilung von Brot und Wein; sie können sich auch an der Liturgie beteiligen.

1.3 Das segnende Handeln im Gottesdienst

Artikel 30 Grundsatz

¹ Gott segnet uns Menschen. Darin kommt seine liebende Begleitung und seine beschützende Nähe zum Ausdruck.

² Segnen im Gottesdienst ist mitmenschliches, stellvertretendes Bitten und Zusprechen.

³ Die segnende Person kann um den Segen bitten, aber ihn auch bevollmächtigt spenden als besonderen Segen für Einzelne oder als allgemeinen Segen für Viele.

Konfirmation

Artikel 31 Bedeutung

¹ Ein besonderer Segen wird jungen Menschen zugesprochen, die sich auf der Schwelle zum Erwachsenenleben befinden. Gleichzeitig wird im Konfirmationsgottesdienst die kirchliche Unterweisung abgeschlossen, an die Taufe erinnert und sie bekräftigt.

² Wer konfirmiert ist, ist eingeladen, das kirchliche Leben aktiv mitzugestalten.

Artikel 32 Form

Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie ein zur Teilnahme am kirchlichen Leben; sie ermutigt sie, ihr Leben in christlicher Verantwortung zu gestalten. Die Pfarrerin, der Pfarrer spricht den Konfirmandinnen und Konfirmanden ein biblisches Segenswort zu - begleitet von Handschlag oder einer Segnungsgeste.

Artikel 33 Voraussetzung

Konfirmiert wird, wer getauft ist und den regulären Unterricht besucht hat. Ausnahmen kann der Kirchenstand auf Antrag der Pfarrerin, des Pfarrers bewilligen.

Trauung

Artikel 34 Bedeutung

¹ In der kirchlichen Trauung erhält das Ehepaar den Segen Gottes für den gemeinsamen Lebensweg zugesprochen.

² Das Paar nimmt sich gegenseitig als Geschenk an und verspricht, seine Ehe in Liebe und Verantwortung zu führen.

³ Das Ehepaar erhält eine Traubibel.

Artikel 35 Voraussetzung

¹ Das Brautpaar, zumindest jedoch die Braut oder der Bräutigam muss Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sein. Konfessionslose werden zum Eintritt in die Kirche eingeladen.

² Die Pfarrerin, der Pfarrer führt mit dem Brautpaar zur Vorbereitung ein Gespräch über die Ehe und die Bedeutung der Trauung.

³ Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die Ziviltrauung. Die Pfarrerin, der Pfarrer hat in den zivilstandsamtlichen Eheschein Einsicht zu nehmen¹⁶.

Artikel 36 Ort

¹ Die Trauung findet grundsätzlich in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenstand.

² Die Pfarrperson ist nicht verpflichtet, ein auswärtiges Brautpaar zu trauen oder ein Brautpaar auswärts zu trauen.

Artikel 37 Ökumene

¹ Bei konfessionsverbindenden Paaren kann die Gestaltung des Gottesdienstes gemeinsam mit einem Amtsträger der andern Kirche den ökumenischen Charakter der Ehe und der Feier unterstreichen.

² Die Trauung hat keinen Einfluss auf die Konfessionszugehörigkeit. Die evangelisch-reformierte Kirche anerkennt Trauungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften.

Fürbitte und Segen für besondere Situationen

Artikel 38 Vorbereitung

Die im Folgenden erwähnten Segnungsfeiern sollen im Gespräch mit den Beteiligten vorbereitet und in Absprache mit dem Kirchenstand gestaltet werden.

Artikel 39 Kinder- oder Familiensegnung

¹ Eltern, die ihr Kind nicht zur Taufe bringen möchten, können einen gottesdienstlichen Segen wünschen. Dieser kann als Kinder- oder Familiensegnung gestaltet werden.

² Die Pfarrerin, der Pfarrer bespricht mit den Eltern die Unterschiede zwischen Taufe und Segen sowie die Form der Segnung.

Artikel 40 Krankensegnung

Für Kranke, die eine Segnung wünschen, kann eine Segnungsfeier stattfinden.

Artikel 41 Segen für eheähnliche Gemeinschaften

Für zwei Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben aber nicht zivil getraut sind, kann eine Segnungsfeier gestaltet werden. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese Segnungen sind keine kirchlichen Trauungen und werden nicht ins Eheregister eingetragen¹⁷.

Artikel 42 Weitere Anlässe

Denkbar sind auch Segnungsfeiern in anderen Situationen, z.B. beim Scheitern von Lebensgemeinschaften, beim Übertritt in den Ruhestand oder bei der Einsetzung in eine besondere kirchliche Aufgabe.

2. Die lernende Gemeinde

Artikel 43 Grundsatz

¹ Auf ihrem Weg durch die Zeiten lernt die christliche Gemeinde vom Wort und Vorbild Jesu Christi. Sie ist bestrebt, sich selbst fortwährend zu reformieren.

² Sie setzt sich dafür ein den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben.

³ Die Kirchgemeinde fördert die Gemeinschaft ihrer Mitglieder. Sie unterstützt dazu Gruppen oder Projekte und kann solche neu aufbauen.

Artikel 44 Weitergabe des Glaubens in der Familie

¹ Die Weitergabe des Glaubens beginnt in der Familie.

² Mit der Taufe ihres Kindes verpflichten sich die Eltern, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen, im kirchlichen Unterricht zu unterstützen und zur Teilnahme am Leben der Gemeinde zu ermuntern.

³ Die Kirchgemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten in ihren Aufgaben mit Anregung und Beratung.

Artikel 45 Kirchliche Unterweisung

¹ Die kirchliche Unterweisung will Kindern und Jugendlichen helfen, auf Grund der biblischen Überlieferung das Leben als Geschenk und Auftrag zu verstehen und Orientierung darin zu finden¹⁸.

² Die Unterweisung macht Kinder und Jugendliche vertraut mit den Traditionen der christlichen Kirche und der Reformation und erklärt ihnen die biblische Botschaft. Sie soll Begleitung und Unterstützung sein bei der Suche nach einer eigenständigen Antwort auf die Liebe Gottes, die Botschaft Jesu und auf die Grundfragen unseres Lebens.

³ Die Unterweisung setzt sich zusammen aus Unterricht, Gottesdiensten verschiedener Art, mit traditionellen und neuen Formen von Spiritualität, Gemeindeanlässen, die von Kindern und Jugendlichen mitgestaltet werden, und praktischer Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde¹⁹.

⁴ Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, die im Dekret vorgeschriebene Unterweisung durchzuführen.

⁵ Der Kirchenstand sorgt für die Organisation der kirchlichen Unterweisung. Er ist zusammen mit den Unterrichtenden für die begleitende Elternarbeit verantwortlich.

⁶ Auf jeder Stufe wird die Unterweisung von hierzu geeigneten und entsprechend ausgebildeten kirchlichen Lehrkräften bzw. Pfarrerinnen und Pfarrern erteilt. In fachlicher Hinsicht führt der Kirchenrat die Aufsicht über alle Unterrichtenden.

⁷ Das Nähere regelt das Dekret über die kirchliche Unterweisung²⁰.

Artikel 46 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche setzen sich dafür ein, dass das Anrecht des Kindes auf Begegnung mit der biblischen und christlichen Überlieferung auch in der Schule gewährleistet wird. Sie unterstützen eine für alle Kinder offene Gestaltung des entsprechenden Unterrichtes an der öffentlichen Schule.

Artikel 47 Kirchliche Erwachsenenbildung

¹ Die kirchliche Erwachsenenbildung vertieft den persönlichen Glauben, fördert die Spiritualität und erweitert das biblische Grundwissen. Sie regt an zur Erörterung theologischer Fragen, zur Auseinandersetzung mit aktuellen Zeitfragen und zu verantwortlichem Zeugnis und Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft. Sie wirkt gemeinschaftsfördernd und identitätsstiftend. Sie bietet Informationen und Hilfestellungen für spezifische Lebenslagen und Aufgaben.

² Die Kirchgemeinden bieten Erwachsenenbildung in geeigneter Weise an, entweder allein oder zusammen mit anderen Kirchgemeinden; wo es sinnvoll erscheint, ist die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Weiterbildung anzustreben.

³ Die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe ist eine wichtige gemeinschaftsfördernde Ergänzung des kirchlichen Lebens in den Kirchgemeinden. Wo möglich soll der Kirchenstand ihre Angebote mittragen und eines seiner Mitglieder als Verbindungsglied bezeichnen.

3. Die seelsorgliche und diakonische Gemeinde

Artikel 48 Grundsatz

¹ Die Kirche und ihre Mitglieder leben aus Gottes Liebe zu allen Menschen und zur ganzen Schöpfung. Seelsorge und Diakonie setzen diese Botschaft in Handeln um. Sie ergänzen die Verkündigung und umfassen sowohl das Handeln gegenüber Einzelnen wie auch Anliegen in politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen.

² Zu diesem Handeln sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder berufen. Die Kirchgemeinde ist zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders auf die Mitarbeit von Freiwilligen angewiesen, die von ihr beauftragt werden können.

³ Der Umfang und die Anforderungen dieses Dienstes machen es notwendig, dass die Kirche fachlich ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt, im Besonderen die Pfarrerinnen, die Pfarrer, die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

(SDM).

⁴ Gemeindeglieder und - unter Wahrung der Schweigepflicht²¹ - Kirchenstandsmitglieder, Pfarrpersonen und sozialdiakonische Mitarbeitende machen sich gegenseitig darauf aufmerksam, wo seelsorgliche bzw. diakonische Zuwendung notwendig ist.

⁵ Christliches Sein und Handeln schliesst auch einen Lebensstil in Verantwortung gegenüber Mitwelt und zukünftigen Generationen ein.

Artikel 49 Seelsorge

¹ Der Dienst der Seelsorge richtet sich an alle Menschen am Ort sowie an Gemeindeglieder, die auswärts wohnen, namentlich in Kliniken und Heimen.

² Die Seelsorge geschieht an unseren Mitmenschen durch Wahrnehmung, Zuwendung, Mitfühlen sowie je nach Situation im Zuspruch der Liebe Gottes, der Vergebung, der Hoffnung, im Trösten oder Ermahnen, in der Mithilfe beim Suchen nach gangbaren Wegen in die Zukunft. Der Zuspruch kann mit einem Gebet und einem Segen verbunden sein.

³ Die Pfarrerin, der Pfarrer, gegebenenfalls die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter im sozialdiakonischen Bereich sind verantwortlich für die Seelsorge in örtlichen Heimen²².

⁴ Sie suchen bei Bedarf den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einsatzorganen und mit den kantonalkirchlichen Verantwortlichen für die Notfallseelsorge.

Artikel 50 Diakonie

¹ Diakonie geschieht durch Förderung und Vertiefung der Gemeinschaft und der Solidarität.

² Insbesondere sollen Menschen in seelischen, körperlichen und sozialen Schwierigkeiten Zuwendung erfahren in Form von Begleitung, Zuspruch, Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe.

³ Zur Umsetzung des diakonischen Auftrages kann die Kirchgemeinde mit anderen Kirchen und sozial tätigen Institutionen zusammenarbeiten.

Artikel 51 Solidarität über die Grenzen hinweg

¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt soziale Dienste und Werke der Nächstenliebe. Sie kann mit andern Institutionen zusammenarbeiten und sich am Aufbau regionaler Projekte beteiligen.

² Sie ist aufgerufen zur Mitarbeit am Frieden, an weltweiter Gerechtigkeit und Stärkung der Menschenrechte. Sie unterstützt die Entwicklungszusammenarbeit und fördert die Kenntnis internationaler Zusammenhänge.

³ Sie ist offen für den Dialog mit andern Kirchen, Religionen und Kulturen sowie mit Gruppen und Institutionen, die sozial, ökologisch oder kulturell engagiert sind.

⁴ Über die Zentralsteuer sowie mit Kollekten und Sammlungen beteiligt sie sich am Einsatz für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit²³.

Artikel 52 Dienste für Nichtmitglieder

¹ Die Kirche hat von Christus her einen Auftrag in Verkündigung und Diakonie auch gegenüber Menschen, die ihr nicht angehören.

² Die Synode kann Empfehlungen oder Richtlinien über Dienste für Nichtmitglieder erlassen²⁴.

4. Die missionarische und prophetische Gemeinde

Artikel 53 Grundsatz

¹ Die Kirche und ihre Mitglieder leben aus der Frohbotschaft Jesu und seinem Auftrag. Sie bezeugen in Wort und Tat den Glauben, der ihnen geschenkt ist.

² Dazu sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder berufen, im Besonderen die Behörden und die gewählten oder angestellten Mitarbeitenden.

³ Die Kirchgemeinde erkennt Verkündigung, Mission und Entwicklungszusammenarbeit als ihren eigenen Auftrag. Sie nimmt ihn wahr in ihrem Wort und in wirksamen Zeichen der Liebe.

Artikel 54 Wege

¹ In Gottesdienst, Unterweisung und im übrigen Gemeindeleben nimmt die Kirchgemeinde am Ort den missionarischen und prophetischen Auftrag Jesu wahr.

² Sie sucht nach Wegen, auch mit Fernstehenden und Entfremdeten im Gespräch zu sein und ihnen das Evangelium glaubwürdig zu bezeugen.

³ Die Mitarbeitenden in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche ermuntern Ausgetretene zum Wiedereintritt und suchen neue Mitglieder zu gewinnen.

⁴ Die Kirchgemeinde nimmt Anliegen der weltweiten Kirche auf und beteiligt sich an Bestrebungen, die Gerechtigkeit, den Frieden zu fördern und die Schöpfung in ihrer Vielfalt und Schönheit zu bewahren.

Artikel 55 Zeitgemässe Mission

¹ Die Kirchgemeinde bezeugt im Auftrag Jesu die Bedeutung des Wortes Gottes für das private und öffentliche Leben. Sie lädt Menschen ein, in der Nachfolge Jesu zu leben.

² Zeitgemässe Mission heisst, dass sich Kirchen, Kirchgemeinden und Gemeindemitglieder gegenseitig bei der Wahrnehmung des Missionsauftrags Jesu unterstützen, im Gebet, im Dialog und im Tun des Guten.

Artikel 56 Prophetisches Reden und Handeln

¹ Gottes Wort und Wille ist immer neu zu suchen und in Wort und Tat glaubwürdig zu bezeugen.

² Besonders in der Parteinahme für Benachteiligte und Schwache handelt die Gemeinde prophetisch und übt das ihr übertragene Wächteramt aus.

5. Kunst und Kultur im kirchlichen Leben

Artikel 57 Grundsatz

¹ Die evangelisch-reformierte Kirche steht - zusammen mit anderen christlichen Kirchen - in der grossen kulturellen Tradition des christlichen Abendlandes. Daher haben Bildende Kunst, Musik, Literatur und kulturelle Anlässe verschiedener Art darin ihren Platz. Sie sind Ausdruck der sinnlichen Vielfalt religiöser Erfahrungen.

² Mit dieser Offenheit verstärkt sich im Zuge der ökumenischen Bestrebungen eine Kultur der Toleranz gegenüber den nichtreformierten Mitchristen sowie Kenntnis von und Verständnis für nichtchristliche Religionen, damit Offenheit und Wertschätzung gegenüber allen Mitmenschen gestärkt werde.

Artikel 58 Bildende Kunst

Darstellungen religiöser Inhalte als Skulpturen, Reliefs, Bilder, Fotos und bewegte Bilder unterstützen im evangelisch-kirchlichen Raum das Wort.

Artikel 59 Musik und Tanz

¹ Musik eignet sich besonders gut dazu, Menschen verschiedener Sprachen, Religionen, Konfessionen, Nationen in gemeinsamem Hören zu verbinden und sie für das Evangelium zu öffnen.

² Tanzen erinnert daran, dass Gott mit Leib und Seele verehrt werden kann. Es fördert die Gemeinschaft und das Verständnis für andere Kulturen.

³ Die reformierte Kirche ist offen für Musik- und Tanzstile unterschiedlichster Richtung. Musik und Tanz, namentlich Meditationstanz, finden allein oder eingebettet in gottesdienstliche Feiern statt.

Artikel 60 Kirchliche Räumlichkeiten

Kirchliche Räume können für verschiedenste kulturelle Anlässe zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht dem Kern des christlichen Glaubens widersprechen.

6. Die Leitung der Gemeinde

Artikel 61 Grundsatz

Der Kirchenstand unterstützt die Verkündigung des Evangeliums und ist gemeinsam mit den ordinierten Amtspersonen verantwortlich für das Leben der Kirchgemeinde²⁵.

Artikel 62 Kirchgemeindeleitung

¹ Er leitet die Kirchgemeinde als Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung und der kantonalkirchlichen Organe. Er vertritt die Kirchgemeinde nach innen und nach aussen²⁶.

² Der Kirchenstand kann Teile der Kirchgemeindeleitung und des Vollzuges an Personen oder Personengruppen delegieren. Er behält die Aufsicht.

7. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 63 Grundsatz

¹ In der Kirchgemeinde ist die Kommunikationsarbeit eine wichtige Aufgabe. Sie ist die Grundlage für die Informationsarbeit in der Kantonalkirche.

² Die Kirchgemeinde informiert offen und leicht zugänglich. Sie fördert den Informationsaustausch zwischen Mitarbeitenden, Behörden, Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

Artikel 64 Auftrag

¹ Der Kirchenstand sorgt für gute, vollständige und rechtzeitige Information gegen innen und aussen in den Medien.

² Er erlässt ein Kommunikationskonzept und revidiert dieses, wenn sich die Umstände ändern.

8. Der Haushalt der Kirchgemeinde

Artikel 65 Grundsatz

¹ Die vorhandenen Mittel dienen dem Leben der Kirchgemeinde und dem Dienst der Kirche. Sie werden verantwortungsvoll eingesetzt.

² Sollten die Einnahmen nicht ausreichen, die Aufgaben der Kirchgemeinde zu erfüllen, versucht der Kirchenstand nicht nur die Ausgaben zu kürzen, sondern auch die Einnahmen zu vermehren.

³ Die Synode erlässt nähere Bestimmungen zum Finanzhaushalt

- im Dekret über die Kirchensteuern²⁷
- im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden, insbesondere über die Grundsätze der Abschreibungen, den Kontenplan, die Rechnungsführung und die Haushaltskontrolle, die Finanzkompetenzen sowie die Archivierung²⁸
- im Dekret über den Finanzausgleich²⁹.

⁴ Die Kirchgemeinde kann die Finanzkompetenzen oder Teile davon an einen

Kirchgemeinerverband delegieren³⁰.

⁵ Der Kirchenstand ist für die Verwaltung und Weiterleitung der Kollekten verantwortlich³¹.

Artikel 66 Rechnung und Voranschlag

¹ Der Kirchenstand legt der Kirchgemeindeversammlung für jedes Kalenderjahr den Voranschlag und die Jahresrechnung vor³².

² Lehnt die Kirchgemeindeversammlung den Voranschlag ab, muss der Kirchenstand innerhalb von 60 Tagen einen neuen Vorschlag unterbreiten.

³ Die Kirchgemeindeversammlung muss die Höhe des Steuerfusses vor Ablauf des Vorjahres festlegen³³.

Artikel 67 Projektbezogenes Sponsoring

¹ Die Kirchgemeinde kann für abgrenzbare Projekte Gelder von Sponsoren entgegennehmen.

² Sponsoren erhalten auf Wunsch öffentliche Erwähnung. Die Art der Erwähnung muss zum Projekt passen und verhältnismässig sein.

Artikel 68 Langfristige Mittel

¹ Fonds und unselbständige Stiftungen, die einer Zweckbestimmung unterliegen, müssen im entsprechenden Sinne verwendet werden. Der Kirchenstand kann die Zweckbestimmung ändern oder aufheben, wenn der Zweck erfüllt, sinnlos oder unerreichbar geworden ist.

² Selbständige kirchliche Stiftungen werden analog zum staatlichen Recht behandelt.

Artikel 69 Register und Archive

¹ Der Kirchenstand sorgt für die fachgerechte Führung und Aufbewahrung der pfarramtlichen Register und der übrigen Archivalien³⁴.

² Die Synode erlässt nähere Bestimmungen über Register und Archive³⁵.

9. Kirchkorporationen und Minderheiten

Artikel 70 Grundsatz

¹ Verkündigung des Evangeliums und kirchliches Leben ist im Rahmen der Kantonalkirche auch in anderen Organisationsformen als in derjenigen einer Kirchgemeinde denkbar³⁶.

² Die Kantonalkirche kann eine solche Gruppierung als Kirchkorporation, als Minderheit oder als Kommunität anerkennen im Bestreben, mit ihr in Verbindung zu bleiben und ihre Zugehörigkeit zur Kantonalkirche zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 71 Kirchkorporation, Minderheiten und Kommunitäten

¹ Die Synode erlässt ein Dekret betreffend Kirchkorporationen, enthaltend insbesondere die Voraussetzungen der Anerkennung, Rechte und Pflichten, Bestimmungen zum Organisationsstatut sowie zu den Finanzen³⁷.

² Es enthält auch Bestimmungen über allfällige Minderheiten und Kommunitäten, namentlich über deren Organisationsform sowie das Recht auf Kirchenbenutzung und die finanzielle Unterstützung³⁸.

III. DIE KIRCHENREGION**Artikel 72 Leitgedanke**

Jede Gemeinde in der Kirche Jesu Christi ist verbunden mit andern Gemeinden.

Artikel 73 Zusammenarbeit

¹ Zur wirksamen und fachgerechten Erfüllung bestimmter Aufgaben und Angebote können Kirchgemeinden zusammenarbeiten. Sie können dies tun als Kirchengemeindeverband oder durch vertragliche Vereinbarung, z. B. als Pastoralionsgemeinschaft oder in einfacher Form.

² Zusammenarbeit von Kirchgemeinden ist auch über die Kantonsgrenze hinweg möglich.

Artikel 74 Kirchengemeindeverband

¹ Zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben können sich Kirchgemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschliessen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung durch die Kirchengemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie der Genehmigung durch die Synode³⁹.

² Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgaben an die Stelle der betreffenden Kirchgemeinden.

³ Die Verbandsordnung bedarf der Genehmigung durch die Kirchengemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie durch den Kirchenrat⁴⁰.

⁴ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:

- Name, Sitz und Zweck des Verbandes
- angeschlossene Kirchgemeinden und deren Rechte und Pflichten
- Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane
- Befugnisse der Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien
- Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Voraussetzungen und Verfahren für Beitritt und Austritt
- Verfahren bei Auflösung des Verbandes und ihre Folgen
- Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung.

⁵ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindeverband sind sinngemäss anwendbar⁴¹.

Artikel 75 Pastoralionsgemeinschaft, Diakoniegemeinschaft

¹ Kirchgemeinden können eine Pastoralions- bzw. Diakoniegemeinschaft bilden um pfarramtliche bzw. sozialdiakonische Aufgaben gemeinschaftlich zu erfüllen⁴².

² Zu diesem Zweck schliessen sie untereinander einen Vertrag ab, der der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden sowie durch den Kirchenrat bedarf⁴³.

³ Dieser Vertrag regelt namentlich

- Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinschaftskirchenstandes
- die Finanzierung gemeinschaftlicher Aufgaben
- Wahl, Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen bzw. der Mitarbeitenden im sozialdiakonischen Bereich⁴⁴
- Austritt aus der Pastoralions- bzw. Diakoniegemeinschaft und deren Auflösung.

Artikel 76 Einfache Zusammenarbeit

Kirchgemeinden können bei Veranstaltungen und im administrativen Bereich zusammenarbeiten.

Artikel 77 Pfarrkapitel

¹ Die Pfarrfrauen und Pfarrer einer Region treffen sich regelmässig als Pfarrkapitel. Sie pflegen den Erfahrungsaustausch und die Gemeinschaft untereinander und arbeiten an Fachthemen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand können als Gäste teilnehmen.

² Im Pfarrkapitel werden auch gegenseitige Vertretungen während Ferien oder Weiterbildung abgesprochen.

IV. Die Kantonalkirche

Artikel 78 Leitgedanke

¹ Die Kantonalkirche verkörpert die Einheit ihrer Kirchgemeinden und deren Mitglieder und verbindet sie mit der weltweiten Christenheit. Sie nimmt in ihrem Bereich den Auftrag wahr, den Christus seiner Kirche gibt.

² Sie schafft und fördert Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Auftrags in den Kirchgemeinden, unterstützt deren Zusammengehörigkeit und erfüllt Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

1. Die evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft

Artikel 79 Grundsatz

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller Kirchgemeinden bilden die Evangelisch-reformierte Stimmbürgerschaft; diese ist gemäss Art. 26 der Kirchenverfassung das oberste Organ der Kantonalkirche.

² Das Nähere wird im Wahlgesetz geregelt⁴⁵.

2. Die Synode

Artikel 80 Grundsatz

¹ Die Synode ist die oberste Vertretung und gesetzgebendes Organ der Kantonalkirche.

² Sie setzt sich mit kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander.

³ Sie unterstützt die Kirchgemeinden in deren Zeugnis und Dienst. Sie fördert die Zusammenarbeit und den finanziellen Ausgleich unter den Kirchgemeinden sowie kirchliche, soziale, ökologische und kulturelle Projekte, welche die Möglichkeiten einzelner Kirchgemeinden übersteigen.

⁴ Sie kann sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ökumenischen und an säkularen Projekten oder Institutionen beteiligen und ausserdem zu wichtigen Gegenwartsfragen Stellung beziehen⁴⁶.

⁵ Die von den Kirchgemeinden gewählten Mitglieder der Synode werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Synode in Pflicht genommen. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode⁴⁷.

Artikel 81 Vertretung der Kirchgemeinden

Die Vertretung der Kirchgemeinde in der Synode erfolgt gemäss Art. 29 der Kirchenverfassung. In der Regel soll wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchgemeinde gleichzeitig Mitglied des betreffenden Kirchenstandes sein.

Artikel 82 Tagungen

¹ Zusätzlich zu den ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen findet bei Bedarf auf Beschluss der Synode eine Aussprachesynode statt⁴⁸. Diese dient der Information, Aussprache und Meinungsbildung über kirchliche Fragen, dem Erfahrungsaustausch und der Gemeinschaft unter den Synodalen. Zur Teilnahme können auch Nichtsynodale eingeladen werden.

² Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.⁴⁹

3. Der Kirchenrat

Artikel 83 Grundsatz

¹ Der Kirchenrat hat die Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums zu fördern und die Kirchgemeinden und die Mitarbeitenden im Pfarramt und im Diakonat in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu begleiten. Er ist, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode und der Rekurskommission, das oberste Vollzugs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er vertritt die Kirche nach innen und aussen.

² Wird in einer kantonalkirchlichen Angelegenheit keine ausdrückliche Zuständigkeit festgelegt, liegt diese beim Kirchenrat. Vorbehalten bleibt der Grundsatz der Gesetzmässigkeit.

³ Der Kirchenrat ist die erste kantonalkirchliche Instanz für Beschwerden und Rekurse⁵⁰.

Artikel 84 Wahleinschränkung und Inpflichtnahme

¹ Im Kirchenrat dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer mit Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen (SDM) zusammen nicht die Mehrheit bilden.

² Die Mitglieder des Kirchenrates werden nach ihrer Wahl von der Synode in Pflicht genommen. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode⁵¹.

³ Die Mitglieder des Kirchenrates erhalten eine von der Synode festgesetzte Besoldung⁵².

Artikel 85 Verhandlungen, Referate

¹ Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung⁵³.

² Seine Verhandlungen sind vertraulich. Die Mitglieder und die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet⁵⁴.

³ Der Kirchenrat trifft die Entscheide als Gesamtbehörde; alle Mitglieder tragen die Entscheide kollegial mit.

⁴ Der Kirchenrat bestimmt das Vizepräsidium, legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu. Er regelt die Zuständigkeiten und die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Referaten. Feste Referate sind: Finanzreferat und Personalreferat.

⁵ Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

⁶ Er schafft ein Organ, das ihn bei seinen Personalaufgaben unterstützt, und bestimmt dessen Aufgaben und Kompetenzen⁵⁵.

Artikel 86 Informationspflicht

¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über seine Tätigkeit⁵⁶.

² Er sorgt für regelmässige innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

Artikel 87 Unterstützung

¹ Der Kirchenrat berät und unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie die Amtspersonen in ihrer Arbeit. Er vermittelt bei Schwierigkeiten. Zur Besprechung dringender Fragen können Kirchenrat, Kirchenstände, Verbandsorgane und Amtspersonen jederzeit eine Aussprache verlangen.

² Der Kirchenrat organisiert bei Bedarf Konferenzen der Kirchenstandspräsidentinnen, -präsidenten sowie der Finanzreferentinnen, Finanzreferenten.

³ Er kann Laienpredigerinnen und -prediger beauftragen, die unter seiner Aufsicht stehen. Er sorgt für Begleitung und Weiterbildung⁵⁷.

Artikel 88 Vorgehen bei Ordinationen und Amtseinsetzungen

¹ Der Kirchenrat führt die Ordination von Absolventinnen und Absolventen einer von ihm anerkannten theologischen bzw. sozialdiakonischen Ausbildung durch.

² Der Kirchenrat begleitet und berät die Kirchgemeinden bei der Besetzung von Pfarrstellen und sozialdiakonischen Dienststellen. Er trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide hinsichtlich der Ausschreibung solcher Stellen, der Überprüfung der Wahlfähigkeit und der Erteilung der Wählbarkeit für Bewerberinnen und Bewerber.

³ Er setzt alle ordinierten Amtspersonen der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche in ihren Dienst ein unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes.

⁴ Den Wortlaut der Gelübde bei Ordinationen und Amtseinsetzungen bestimmt die Synode⁵⁸.

Artikel 89 Aufsicht

¹ Der Kirchenrat hat die Aufsicht über die Kirchgemeinden einschliesslich deren Finanzhaushalte sowie über die kantonalkirchlichen Angestellten und Organisationen.

² Er nimmt die Vorsitzenden der Kirchgemeindeversammlungen und der Kirchenstände in Pflicht⁵⁹. Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode⁶⁰.

³ Wird ein Missstand in einer Kirchgemeinde oder eine Vernachlässigung der Aufgaben festgestellt, mahnt der Kirchenrat den Kirchenstand Abhilfe zu schaffen. Nötigenfalls kann er Rechenschaft verlangen, eine Untersuchung anordnen, Gutachten einholen. Betrifft es eine ordinierte Amtsperson im fachlichen Bereich, wird gemäss Art. 90 gehandelt.

⁴ Er kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden Fällen auch ohne Verzug, die notwendigen Massnahmen einleiten.

⁵ Ist die Behörde einer Kirchgemeinde nicht mehr in der Lage ihren Auftrag zu erfüllen, kann der Kirchenrat für die Dauer der Leitungsschwäche ein Kuratorium einsetzen. Dieses kann alle Kompetenzen eines Kirchenstandes in Anspruch nehmen⁶¹.

6

Kirchgemeindeverbände, Kirchkorporationen und andere Formen der Zusammenarbeit unterliegen wie die Kirchgemeinden der Aufsicht des Kirchenrates.

Artikel 90 Dienstaufsicht

¹ Der Kirchenrat hat die Dienstaufsicht inne über die Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone (SDM)⁶² und die kantonalkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Bei Schwierigkeiten in Kirchgemeinden hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch auf Gemeindeebene erfolglos verlaufen ist⁶³.

³ Wird ein Missstand oder eine Vernachlässigung von Aufgaben festgestellt, hat der Kirchenrat Fehlbare zu ermahnen, nötigenfalls eine verbindliche Weisung zu erteilen oder eine Untersuchung einzuleiten.

⁴ Er kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden Fällen auch ohne Verzug, die notwendigen Massnahmen gemäss dem kantonalkirchlichen Personalgesetz⁶⁴ einleiten. Die Berufung an die Rekurskommission bleibt vorbehalten; der Kirchenrat kann die aufschiebende Wirkung für den getroffenen Entscheid entziehen.

Artikel 91 Visitationen

¹ Der Kirchenrat führt in jeder Kirchgemeinde bei Kirchenstand, Pfarrerin, Pfarrer, Sozialdiakonin, Sozialdiakon (SDM) im Abstand von fünf Jahren eine Visitation durch. Er kann von sich aus oder auf Begehren eines Kirchenstandes eine ausserordentliche Visitation anordnen.

² Die Visitation im Bereich Katechetik erfolgt sowohl durch die örtlichen Kirchenstände als auch durch die vom Kirchenrat eingesetzte kantonalkirchliche Kommission.

³ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien für die Visitationen⁶⁵.

Artikel 92 Beziehungen, Delegationen

¹ Der Kirchenrat vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen gegenüber dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK), gegenüber andern Kirchen und Gemeinschaften in der Schweiz und - in Absprache mit dem SEK - im Ausland, sowie gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten⁶⁶.

² Der Kirchenrat bestimmt⁶⁷ unter Vorbehalt des Wahlrechtes der Synode⁶⁸ die Abgeordneten in kirchliche und andere Organisationen und Werke. Die Abgeordneten haben dem Kirchenrat regelmässig Bericht zu erstatten und in wichtigen Fragen seine Meinung einzuholen.

Artikel 93 Finanzverwaltung

¹ Der Kirchenrat plant den Finanzhaushalt der Kantonalkirche weitsichtig. Er unterbreitet der Synode alle zwei Jahre einen Finanzplan⁶⁹.

² Die Rechnungsführerin, der Rechnungsführer verwaltet unter Aufsicht des Kirchenrates die Einnahmen und das Vermögen der Kantonalkirche einschliesslich der Fonds und Nebenrechnungen.

³ Der Kirchenrat sorgt dafür, dass Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag rechtzeitig der Geschäftsprüfungskommission der Synode unterbreitet werden. Diese hat Anrecht auf vollen Einblick in die Finanzverwaltung und auf alle für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen.

⁴ Die Synode legt die Finanzkompetenzen des Kirchenrates fest⁷⁰.

⁵ Die Rechnungsführerin, der Rechnungsführer führt unter Aufsicht der kantonalkirchlichen paritätischen Pensionskassenkommission die Melde- und Abrechnungsstelle bei der Altersvorsorge für die bei der Kantonalen Pensionskasse versicherten kirchlichen Mitarbeitenden.

4. Die Rekurskommission

Artikel 94 Die Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission ist die oberste kirchliche Rechtsmittelinstanz⁷¹.

² Ihre Zusammensetzung und ihre Befugnisse richten sich nach Art. 42 der Kirchenverfassung. Ihre Entscheide sind nur gültig, wenn sie in der vollen Besetzung tagt.

³ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung⁷².

5. Weitere kantonalkirchliche Organe

Artikel 95 Konferenzen

¹ Zur Wahrung des kirchlichen Auftrages, namentlich in den Bereichen Diakonie, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), hat die Synode die Kompetenz, kantonalkirchliche Konferenzen einzusetzen⁷³.

² Diese dienen der Förderung der Basisarbeit in den Kirchgemeinden, der Motivation und Weiterbildung sowie Kontakten zu andern Gremien und Institutionen.

³ Jede Konferenz besteht mehrheitlich aus Delegierten der Kirchgemeinden. Sie ist gegenüber dem Kirchenrat und der Synode antragsberechtigt.

⁴ Das Nähere wird durch Dekret der Synode geregelt⁷⁴.

Artikel 96 Pfarrkonvent

¹ Die ⁷⁵ Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Gemeindepfarramt oder ein gesamtkirchliches Pfarramt bekleiden, bilden den Pfarrkonvent⁷⁶. Dieser dient der Diskussion und der Weiterbildung in theologischen Fragen, der Pflege der Gemeinschaft und der gegenseitigen Ermutigung. Die Mitglieder des Pfarrkonvents sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Rahmen des Konvents findet jährlich die Ministerialversammlung⁷⁷ statt, zu der grundsätzlich auch die in der Kantonalkirche

ordinierten und die in ihr emeritierten Theologinnen und Theologen gehören.

² Als theologisches Fachgremium kann sich der Pfarrkonvent gegenüber der Synode oder dem Kirchenrat vernehmen lassen. Ebenso kann er von diesen zur Bearbeitung aktueller Fragen beigezogen werden. Der Pfarrkonvent ist gegenüber der Synode und dem Kirchenrat antragsberechtigt. Er delegiert Abgeordnete in die kantonalen Konferenzen.

³ Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst und gibt sich ein Statut, das der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf⁷⁸. Er wählt unter seinen Mitgliedern eine Dekanin, einen Dekan für eine vierjährige Amtszeit zur Leitung der Zusammenkünfte und zur Vertretung nach aussen.⁷⁹

⁴ Die Kantonalkirche beteiligt sich angemessen an den Kosten der Weiterbildung innerhalb des Pfarrkonvents.

Artikel 97 Diakoniekonvent

¹ Der Diakoniekonvent⁸⁰ behandelt soziale, gesellschaftliche und kirchliche Fragen und setzt sich für die Anliegen von Menschen in besonderen Lebenslagen ein. Er fördert den Erfahrungsaustausch in der täglichen Arbeit und in gemeindeübergreifenden Projekten sowie die fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder.

² Als Fachgremium kann er im Auftrag von Synode oder Kirchenrat oder auf eigene Initiative Fragen bearbeiten aus dem Bereich Diakonie und Soziales. Er ist gegenüber Synode und Kirchenrat antragsberechtigt.

³ Er gibt sich ein Statut⁸¹, welches der Genehmigung durch den Kirchenrat bedarf, und konstituiert sich selbst. Stimmberechtigt sind alle gewählten Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SDM); alle andern Mitarbeitenden, die im sozialdiakonischen Bereich angestellt sind, haben beratende Stimme und Antragsrecht.

⁴ Die Kantonalkirche beteiligt sich angemessen an den Kosten der Weiterbildung innerhalb des Diakoniekonventes.

V. DIE SCHWEIZERISCHE UND DIE WELTWEITE KIRCHE

Artikel 98 Leitgedanke

¹ Keine Kirche und Gemeinschaft kann das Evangelium nur für sich allein in Wort und Tat bezeugen. Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen ist verbunden mit andern Kirchen und Gemeinschaften in der weltweiten Kirche von Jesus Christus.

² Die Kirchenmitglieder, die Kirchengemeinden und die Kantonalkirche sind aufgerufen, diese Verbundenheit zu pflegen und zu fördern.

³ Dies geschieht im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort und im Zeugnis der Liebe Gottes, die allen Menschen und der ganzen Schöpfung gilt. Dazu gehört der Einsatz für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Solidarität mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt sind.

Artikel 99 Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und seine Mitgliedkirchen

¹ Die Kantonalkirche pflegt Beziehungen zu den andern evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz. Sie beteiligt sich am Dialog und an gemeinsamen Aufgaben.

² Die Kantonalkirche beteiligt sich als Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes an dessen gemeinsamen Aufgaben und Werken⁸².

Artikel 100 Evangelische Kirchengemeinschaften und ökumenische Bewegung

¹ Vor allem über den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist die Kantonalkirche beteiligt an der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa⁸³, an der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen⁸⁴ und an anderen übernationalen Beziehungen zu evangelischen Schwesterkirchen.

² Ebenso beteiligt sie sich namentlich über den Kirchenbund an der ökumenischen Bewegung, vor allem an der Konferenz Europäischer Kirchen und am Ökumenischen Rat der Kirchen. Die Kantonalkirche unterstützt die Ziele der Charta Oecumenica von 2001 der Konferenz Europäischer Kirchen⁸⁵.

VI. FREIWILLIGENARBEIT, DIENSTE, ÄMTER

Artikel 101 Leitgedanke

¹ Gott ruft Menschen in seinen Dienst.

² Jede Kirchengemeinde und die Kantonalkirche sind darauf angewiesen, dass möglichst viele ihrer Mitglieder das kirchliche Leben mittragen entsprechend ihren Möglichkeiten und Gaben und gegebenenfalls ihrer Ausbildung und ihrem Auftrag.

1. Allgemeines

Artikel 102 Grundsatz

¹ Die Kirche ist offen für eine Vielfalt von Organen, Ämtern, Diensten und Freiwilligen, die mit gemeinsamem Ziel ihren Auftrag erfüllen und sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

² Sie nimmt die nicht unmittelbar in Erscheinung tretenden Dienste, zum Beispiel die stille Fürbitte und die spontane Nachbarschaftshilfe, ebenso ernst wie die offenkundigen Dienste.

³ Bestehende Dienststellen und Ämter sind immer wieder, insbesondere vor Neubesetzung, inhaltlich und strukturell zu überprüfen.

Artikel 103 Aufsicht, Dienst- und Besoldungsverhältnisse

¹ Die Pfarrerin, der Pfarrer, die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon (SDM) unterstehen hinsichtlich ihrer dienstlichen Aufgaben der Aufsicht des Kirchenrates⁸⁶, während die Kirchenstände ihnen gegenüber ein Weisungsrecht im administrativen und organisatorischen Bereich haben. Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde mit Ausnahme des Büros der Kirchgemeinde⁸⁷ unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.

² Die Rechte und Pflichten der im Dienst der Kirche stehenden Personen richten sich nach den Bestimmungen der Kantonalkirche⁸⁸, gegebenenfalls nach den ergänzenden Dienst- und Besoldungsreglementen der Kirchgemeinden sowie nach dem von der vorgesetzten Behörde erlassenen Pflichtenheft. Der Kirchenrat bietet den Kirchgemeinden Modelle für Dienst- und Arbeitsverträge an. Fehlen Bestimmungen der Kirchgemeinden, so sind die personalrechtlichen Bestimmungen für kantonalkirchliche Angestellte und die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Staatspersonals sinngemäss anwendbar.

Artikel 104 Amtspersonen, Angestellte und Freiwillige

¹ Ordinierte Amtspersonen sind gewählte Pfarrherinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SDM).

² Angestellte, Angestellter ist, wer vertraglich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit verpflichtet wird. Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur; es kann gegenseitig durch Kündigung aufgelöst werden.

³ Freiwillig tätige Personen sind Mitarbeitende, die weder ordinierte Amtspersonen noch Angestellte sind. Sie leisten ihren Einsatz unentgeltlich und erhalten den Schweizerischen Sozialzeitausweis.

Artikel 105 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behördemitglieder und ordinierten Amtspersonen beträgt vier Jahre⁸⁹. Erfolgt die Wahl während der Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

Artikel 106 Inpflichtnahme

¹ Präsidentinnen, Präsidenten von Kirchgemeinden und Kirchenständen werden durch den Kirchenrat in Pflicht genommen.

² Die Mitglieder des Kirchenstandes werden durch die Präsidentin, den Präsidenten des Kirchenstandes in Pflicht genommen.

³ Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode⁹⁰.

Artikel 107 Amtsübergabe

¹ Neugewählte Behördemitglieder und neu in einen Dienst der Kirchgemeinde eintretende Personen werden in der Regel in Gegenwart ihrer Vorgängerin, ihres Vorgängers in ihr Amt bzw. in ihren Dienst eingeführt.

² Kantonalkirchliche Angestellte und die Vorsitzenden von ständigen Kommissionen, von Konferenzen und Konventen werden vom Kirchenrat in angemessener Weise in ihre Aufgabe eingeführt.

³ Über die Einführung und die Übergabe von Unterlagen ist ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 108 Ausstandspflicht

¹ Behördemitglieder sowie Angehörige der Kirchenverwaltung haben in den Ausstand zu treten⁹¹:

- in eigener Sache
- in Sachen ihrer Ehegatten oder Lebenspartner
- wenn jemand beteiligt ist, der mit ihnen in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt ist, sowie dessen Ehegatten und Lebenspartner.

Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber abschliessend die vorgesetzte Behörde. Wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, entscheidet diese unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.

³ Für die Synode gilt ausserdem:

Bei Geschäften, welche die Oberaufsicht über ihren Aufgabenbereich betreffen, beteiligen sich Synodale, die als Angestellte oder als ordinierte Amtspersonen im Dienste der Kirche stehen, in der Regel an der Beratung, nehmen aber bei der Abstimmung den Ausstand. Für die Behandlung allgemein verbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht⁹².

Artikel 109 Theologische und sozialdiakonische Ausbildung

¹ Die Kantonalkirche ist für den Nachwuchs für Pfarramt und Diakonat mitverantwortlich. Sie hält Kontakt zu Studierenden der Theologie und Sozialdiakonie.

² Der Kirchenrat sorgt für die Begleitung der Theologiestudierenden⁹³. Er bestimmt geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer als Mentorinnen und Mentoren, aus denen die Studierenden eine Person auswählen. Er ist zuständig für die Empfehlung, die es für die Zulassung zum Lernvikariat braucht.

³ Eine Vertretung des Kirchenrates trifft sich jährlich zum gegenseitigen Austausch mit den Theologiestudierenden sowie den Studierenden an den Ausbildungsstätten, die anerkannt sind von der "Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz".

⁴ Die Kantonalkirche ist Mitglied im "Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst"⁹⁴. Die Synode wählt die Abgeordneten und Stellvertreter⁹⁵.

⁵ Die Kantonalkirche ist Mitglied in der "Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz". Der Kirchenrat bestimmt die Delegierten⁹⁶.

Artikel 110 Wahlfähigkeit

¹ Ins Pfarramt wahlfähig ist, wer das Wahlfähigkeitszeugnis vom "Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst" erlangt hat⁹⁷.

² Der Kirchenrat kann Theologinnen und Theologen, die kein Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordates besitzen, die Wahlfähigkeit für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen zusprechen, sofern sie sich ausweisen über die persönliche Eignung, eine bestandene theologische, dem Konkordatsexamen gleichwertige Prüfung mit entsprechenden Vorstudien und über praktische Bewährung.

³ Darüber hinaus kann er vor Erteilung der Wahlfähigkeit die Durchführung eines Kolloquiums oder einer Prüfung anordnen.

⁴ Er kann ausnahmsweise Bewerberinnen, Bewerbern ohne akademisches Theologiestudium die Wahlfähigkeit für den Bereich der Schaffhauser Kirche zusprechen, wenn sie sich über eine genügende Ausbildung ausweisen, sich praktisch bewährt und eine von ihm angeordnete Prüfung bestanden haben.

⁵ Zum Diakonat wahlfähig ist, wem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit zuspricht. Er tut dies auf Grund eines Abschlusses einer durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsstätte oder auf Grund der Anerkennung durch die Überprüfungscommission der Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz⁹⁸; er kann in Ausnahmefällen eine kantonale Wahlfähigkeit zuerkennen.

Artikel 111 Ordination

¹ Die Ordination ist die einmalige kirchliche Beauftragung zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat auf Grund der Ausbildung und der Berufung. Sie ist Voraussetzung zur selbstständigen Führung eines Pfarramtes oder Diakonats.

² Aus der Ordination entsteht gegenseitig kein Rechtsanspruch: Die Kirche muss Ordinierte nicht in ihren Dienst übernehmen und Ordinierte müssen nicht Stellen der Kirche besetzen.

³ Um die Ordination nachsuchen kann, wer die Wahlfähigkeit gemäss Art. 110 erlangt hat.

⁴ Die Ordination erfolgt in einem öffentlichen Gottesdienst. Sie wird in Anwesenheit des Kirchenrates von der Pfarrerin, dem Pfarrer vollzogen, welcher das Präsidium bzw. das Vizepräsidium des Kirchenrates innehat⁹⁹, unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konventes¹⁰⁰.

⁵ Die in einer andern evangelischen Kirche in der Schweiz vollzogene Ordination wird anerkannt. Über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 112 Wählbarkeit

¹ Voraussetzung für die Wählbarkeit zu Pfarramt oder Diakonat ist die Wahlfähigkeit gemäss Art. 110 und die Ordination¹⁰¹.

² Der Kirchenrat erklärt eine Person als wählbar, wenn sie für das Amt menschlich geeignet und praktisch befähigt ist. In den ersten beiden Amtsjahren besteht eine beidseitige Kündigungsmöglichkeit. Das Nähere regelt die Synode im Personalgesetz¹⁰².

³ Die Wählbarkeit ist vor jeder Wahl festzustellen¹⁰³.

Artikel 113 Wahlvorbereitungen, Wahl

¹ Wird eine Stelle in Pfarramt oder Diakonat frei, wählt die Kirchgemeindeversammlung in der Regel eine Wahlkommission. Ein Mitglied des Kirchenrates kann in diese Einsitz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht.¹⁰⁴

² Für jede neu zu besetzende Stelle erarbeitet der Kirchenstand ein Stellenprofil: für ein Pfarramt zusammen mit den Pfarrpersonen, für ein Diakonat zusammen mit den Sozialdiakoninnen, Sozialdiakonen (SDM). Der Kirchenrat stellt Modellstellenprofile zur Verfügung.

³ Das Vorgehen bei der Wahl, bei der Bestätigungswahl sowie das Abwahlverfahren sind im Wahlgesetz¹⁰⁵ geregelt.

Artikel 114 Amtseinsetzung

¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SDM) werden im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes durch eine Vertretung des Kirchenrates ins Amt eingesetzt - unter Beizug der oder des Vorsitzenden des betreffenden Konvents - und durch ein Mitglied des Kirchenstandes begrüsst.

² Den Wortlaut des Gelübdes bestimmt die Synode¹⁰⁶.

Artikel 114 bis Pensenteilung bei Pfarr- und Diakonatsstellen¹⁰⁷

¹ Pensen können wie folgt auf mehrere Personen aufgeteilt werden:

- 50% bis 100%: auf max. 2 Personen
- über 100% bis 200%: auf max. 4 Personen
- über 200%: auf max. 6 Pensen.

² Das minimale Stellenpensum in den Kirchgemeinden beträgt 25%.¹⁰⁸

³ Pastorationsgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände können die einzelnen Pfarrpensen als Gesamtpensum beziehen.

⁴ Die Wohnsitzpflicht gilt grundsätzlich für alle Stelleninhaber, alle Stelleninhaberinnen¹⁰⁹.

⁵ Jeder Stelleninhaber, jede Stelleninhaberin hat Anspruch auf volle Weiterbildung, entsprechend den geltenden Bestimmungen. Die Bemessung der übrigen Ansprüche richtet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

Artikel 114 ter Stellenteilung bei Ehepaaren¹¹⁰

Der Kirchenrat kann bei Pfarrehepaaren auf gemeinsamen Antrag des Kirchenstandes und des Ehepaars eine Änderung der internen Pensenverteilung bewilligen.

Artikel 114 quater Übernahme von Stellenprozenten¹¹¹

Wird die Pensenteilung nicht mehr weitergeführt und will die verbleibende Amtsperson das vakante Pensum ganz oder teilweise übernehmen, so muss sie dafür von der Kirchgemeinde erneut gewählt werden.

Artikel 115 Zusammenarbeit

¹ Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone (SDM) und Angestellte einer Kirchgemeinde arbeiten als Team zusammen.

² Die Mitglieder eines Teams achten auf vollständigen Austausch der erforderlichen Informationen, sprechen sich ab, nehmen Rücksicht aufeinander und helfen sich gegenseitig.

³ Solch fürsorgliche Zusammenarbeit ist ebenfalls notwendig zwischen den Angestellten der Kirchgemeinde, den Behörden und den freiwillig Mitarbeitenden.

⁴ Bei Spannungen im Team vermittelt der Kirchenstand. Reicht das nicht aus, wird übergeordnete Hilfe in Anspruch genommen.

Artikel 116 Mitsprache

Der Kirchenstand sorgt dafür, dass Mitarbeitende der Kirchgemeinde bei wichtigen sie betreffenden Geschäften angehört und in die Beratung einbezogen werden.

Artikel 117 Verschwiegenheit

¹ Alle Mitglieder von Behörden sowie die Mitarbeitenden in Kantonalkirche und Kirchgemeinden haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer Tätigkeit gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen.

² Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort¹¹².

³ Pfarr- und Diakonatspersonen in der Seelsorge sowie ihre Hilfskräfte unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht¹¹³.

⁴ Über eine allfällige Aufhebung des Seelsorgegeheimnisses entscheidet die anvertrauende Person sowie, bei richterlicher Anordnung, die vorgesetzte Instanz¹¹⁴.

Artikel 118 Gewissenskonflikt

Keine ordinierte Person darf zu einer Amtshandlung genötigt oder gezwungen werden, die sie vor ihrem Gewissen nicht verantworten kann.

Artikel 119 Weiterbildung

¹ Gewählte Mitarbeitende in Pfarramt und Diakonie sind verpflichtet, sich regelmässig weiterzubilden.

² Sie haben Anrecht auf regelmässige Kurzzeitweiterbildung.

³ Pfarrpersonen haben nach zehn Dienstjahren im Kanton Anrecht auf eine vertiefte Weiterbildung von vier Monaten im Sinne eines Studienurlaubs¹¹⁵.

⁴ Langzeitweiterbildungen für Pfarrpersonen bedürfen der Zustimmung des Kirchenstandes und des Kirchenrates.

⁵ Für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (SDM) können auf Gesuch hin der Kirchenstand und der Kirchenrat über den Besuch vertiefter Weiterbildung oder Langzeitweiterbildung befinden.

⁶ Details der Weiterbildung für Ordinierte sowie die weiteren Mitarbeitenden regelt die Synode¹¹⁶.

Artikel 120 Beziehungen zu den Berufsverbänden

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Weiterbildung, zur Pflege der Gemeinschaft sowie zur Wahrung der Interessen ihrer Gruppe zu Berufsverbänden oder -vereinen zusammenschliessen¹¹⁷. Diese werden in personalrechtlichen Belangen von den zuständigen kirchlichen Behörden und Organen angehört.

Artikel 121 Vorsorge

¹ Die gewählten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern.

² Die Synode regelt das Nähere auf Dekretsstufe¹¹⁸.

Artikel 122 Spesen und Vergütung von Nebenkosten

¹ Alle Personen, die mit oder ohne Besoldung oder Entschädigung für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz unumgänglicher und nachgewiesener Auslagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen.

² Die Synode regelt auf Dekretsstufe die Vergütung von Spesen und Nebenkosten¹¹⁹.

Artikel 123 Haftung

¹ Die Behörden und die Mitarbeitenden der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden sind für ihre Tätigkeit im Dienst der Kirche verantwortlich. Die vermögensrechtliche Verantwortung der Kirchgemeinde und der Kantonalkirche sowie ein allfälliger Rückgriff auf die schadenverursachende Person richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz¹²⁰.

² Die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche schliessen zur Deckung von Schäden eine Haftpflichtversicherung ab¹²¹.

2. Funktionen, Dienste, Ämter in der Kirchgemeinde

Artikel 124 Grundsatz

Zusammen mit den Kirchenmitgliedern sind die ordinierten Amtspersonen und alle anderen Mitarbeitenden berufen, am Bau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst lebendigen Gemeinde mitzuwirken.

Artikel 125 Freiwillig Mitarbeitende

¹ Der Kirchenstand fördert die freiwillige Mitarbeit in der Kirchgemeinde. Er ist für die Begleitung, die Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Anerkennung ihrer Arbeit besorgt. Die Aus- und Weiterbildung ist mindestens teilweise zu vergüten.

² Als Teil der Anerkennung soll der Schweizerische Sozialausweis abgegeben werden.

³ Freiwillig Mitarbeitenden sind die Spesen zu vergüten.

Artikel 126 Das Büro der Kirchgemeinde

¹ Die Präsidentin, der Präsident der Kirchgemeinde ist zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Büros verantwortlich für die Durchführung der Kirchgemeindeversammlungen sowie der Urnenabstimmungen und -wahlen. Die Wahl des Büros richtet sich nach Art. 17 lit. a der Kirchenverfassung¹²². Aufsichtsbehörde ist der Kirchenrat.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellen bei Abstimmungen und Wahlen das Ergebnis fest¹²³.

³ Das Nähere wird im Wahlgesetz geregelt¹²⁴.

Artikel 127 Die Mitglieder des Kirchenstandes

¹ Die Mitglieder des Kirchenstandes bringen ihre Fähigkeiten in die Leitung der Kirchgemeinde ein. Sie wirken im Rahmen ihrer Begabungen und Möglichkeiten mit im Gottesdienst, beim Abendmahl und bei den übrigen kirchlichen Anlässen. Der Kirchenstand dient der Kirchgemeinde auch als deren Verwaltungsbehörde¹²⁵.

² Wo sich das Gebiet der Kirchgemeinde über mehr als eine Einwohnergemeinde erstreckt, sind die verschiedenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen für die Zusammensetzung des Kirchenstandes.

³ Bestimmungen über die weitere Zusammensetzung und das Stimmrecht sind im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden¹²⁶ geregelt.

Artikel 128 Referate und Funktionen des Kirchenstandes

¹ Der Kirchenstand bestimmt das Vizepräsidium, legt die Referate fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu¹²⁷. Feste Referate sind: Finanzen, Aktuariat, Personelles, Kind und Jugend, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME) und Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Referate bestimmt der Kirchenstand je nach Zusammensetzung, Grösse und Aufgaben der Kirchgemeinde.

² Der Kirchenstand trifft die Entscheide als Gesamtbehörde; alle Mitglieder tragen die Entscheide kollegial mit¹²⁸.

³ Die Führung der Rechnung kann ganz oder teilweise an eine externe Fachperson oder Fachstelle übertragen werden.

⁴ Der Kirchenstand kann nach Bedarf Fachpersonen mit beratender Stimme für bestimmte Geschäfte beiziehen¹²⁹.

Artikel 129 Teams und Beauftragte des Kirchenstandes

¹ Damit der Kirchenstand genügend Zeit und Kraft für die Leitung der Kirchgemeinde hat und auch grundsätzliche Fragen erörtern kann, ist er darauf bedacht, die Aufgaben auf genügend viele Teams und Personen aufzuteilen.

² Der Kirchenstand fördert deshalb nach Möglichkeit die Arbeit im Team. Sofern

nicht ein Mitglied des Kirchenstandes selbst einem Team angehört, informiert dessen Leitung den Kirchenstand bei Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Jahr.

³ Für folgende Bereiche bestimmt er mindestens ein Gemeindemitglied als Beauftragte: Kind und Jugend, Erwachsenenbildung, Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME), Sozialdiakonie und Kommunikation-Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Je nach Zusammensetzung und Grösse der Kirchgemeinde ist es sinnvoll weitere Beauftragte zu ernennen.

Artikel 130 Amt und Aufgaben der Ordinierten

¹ Es ist ein Hauptgrundsatz der evangelisch-reformierten Kirche, dass kein wesensmässiger Unterschied besteht zwischen Laien und Ordinierten¹³⁰. Deshalb kann jedes dazu geeignete Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche stellvertretungsweise im Einvernehmen mit der ordinierten Person und dem Kirchenstand einen Dienst leisten, den üblicherweise Pfarrpersonen bzw. Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone (SDM) tun; vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Artikel 19 und 29.

² Die Bedeutung und der Umfang der Dienste des Pfarramtes und der Diakonie erfordern jedoch, dass diese ordnungsgemäss Personen übertragen werden, welche zum betreffenden Amt berufen sind, die entsprechende Ausbildung ausweisen und die erforderlichen fachlichen und menschlichen Voraussetzungen erfüllen.

³ Kirchenstand und ordinierte Person erarbeiten ein Pflichtenheft jeder Pfarr- bzw. Diakoniestelle; der Kirchenrat stellt ein Modell zur Verfügung¹³¹.

⁴ Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone (SDM) beteiligen sich an der Verwaltung der Kirchgemeinde.

Artikel 131 Pfarrerin, Pfarrer

¹ Pfarrerin und Pfarrer sind theologisch ausgebildet und ordiniert zur Verkündigung des Wortes Gottes. Im Gehorsam gegenüber dem Dreieinigen Gott und gebunden durch das Ordinationsgelübde¹³² sind sie in der Wortverkündigung frei.

² Zur spezifischen Verantwortung der Pfarrpersonen gehören: der öffentliche Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Trauung, Abdankung, Seelsorge, Unterweisung in der christlichen Lehre und der Gemeindeaufbau.

³ Sie können pfarramtliche Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, die sie in dieser Aufgabe ausbilden, unterstützen und leiten.

⁴ Die Pfarrpersonen nehmen als Mitglieder des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

Artikel 132 Rahmenbedingungen im Pfarramt

¹ Die Kirchgemeinde stellt für jede Gemeindepfarrstelle ein Pfarrhaus inkl. Büroraum und Sprechzimmer zur Verfügung oder sorgt für eine Dienstwohnung und die entsprechenden Amtsräume¹³³.

² Über eine Ausnahme bei der Wohnsitzpflicht der Pfarrerin, des Pfarrers entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Kirchenstandes nach Anhören der

Beteiligten¹³⁴.

³ Im Übrigen gilt das kantonalkirchliche Personalgesetz¹³⁵.

Artikel 133 Leitung des Mitarbeiterteams bei mehreren Ordinierten

¹ In einer Gemeinde mit mehreren Ordinierten kann der Kirchenstand eine dieser Personen als Teamleiterin, Teamleiter wählen. Er tut dies nach Anhörung der angestellten Mitarbeitenden. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr.

² Die Leiterin, der Leiter des Teams leitet die Sitzungen der Mitarbeitenden und arbeitet fachlich, personell und administrativ koordinierend.

³ Die Sitzungen und die Teamleitung werden als Teil der Arbeitszeit anerkannt.

Artikel 134 Zeiten ohne Pfarrperson

¹ Kann eine Pfarrstelle nicht sofort wieder besetzt werden, finanziert die Kantonalkirche eine Vertretung. Für die Organisation im Einzelnen ist der Kirchenstand zuständig¹³⁶.

² Die Vertretung kann von einer einzelnen Pfarrperson übernommen oder auch durch Aufteilung der einzelnen pfarramtlichen Aufgaben auf verschiedene Pfarrpersonen und Laien organisiert werden. Alle grundlegenden Aufgaben - Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge - müssen genügend berücksichtigt sein.

³ Dauert eine Vakanz länger als 3 Monate, kann der Kirchenstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrat ein Kirchgemeindeglied als Koordinatorin, Koordinator einsetzen. Die Kosten übernimmt die Kantonalkirche.

⁴ Das Nähere regelt der Kirchenrat in einer Verordnung¹³⁷.

Artikel 135 Gliederung der Arbeit bei mehreren Pfarrpersonen

¹ In Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle, bei der Führung einer Pfarrstelle durch mehrere Pfarrpersonen¹³⁸ oder in einer Pastoralionsgemeinschaft¹³⁹ können die Aufgaben gegliedert werden. Als Kriterien für die Gliederung kommen namentlich in Frage: Arbeitsschwerpunkte der Pfarrpersonen, Amtswochen, Pfarrkreise.

² Die Pfarrpersonen bestimmen die Arbeitsgliederung und legen sie dem Kirchenstand zur Genehmigung vor.

³ Sind Pfarrkreise nötig, bestimmt der Kirchenstand deren Grenzen.

Artikel 136 Sozialdiakonin, Sozialdiakon (SDM)

¹ Zur spezifischen Verantwortung der Sozialdiakonin, des Sozialdiakons (SDM) gehören: kirchliche Sozialarbeit, Förderung und Begleitung der Freiwilligenarbeit, Gemeindeaufbau, Seelsorge. Je nach Ausbildung, Kompetenz und Pflichtenheft können ihnen auch Aufgaben in den Bereichen Jugendarbeit, Katechese, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Senioren übertragen werden.

² Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon (SDM) kann Aufgaben im Team mit anderen Personen besorgen, welche sie bzw. er in dieser Aufgabe ausbildet, unterstützt und leitet.

³ Die Sozialdiakonin, der Sozialdiakon (SDM) nimmt als Mitglied des Kirchenstandes teil an der Leitung der Kirchgemeinde.

Artikel 137 Katechetin, Katechet

¹ Katechetinnen und Katecheten nehmen im Rahmen der kantonalkirchlichen Bestimmungen und Richtlinien sowie des vom Kirchenstand erstellten Pflichtenhefts teil am Auftrag der Kirche in Unterweisung und christlicher Erziehung gemäss Art. 45.

² Die Anstellung als Katechetin oder Katechet setzt eine entsprechende Eignung und eine vom Kirchenrat anerkannte Ausbildung voraus. Sie erfolgt durch die Kirchgemeinde gestützt auf das Dekret über die kirchliche Unterweisung nach den vom Kirchenrat ausgearbeiteten Richtlinien¹⁴⁰. Die Katechetinnen und Katecheten unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes sowie in fachlicher Hinsicht der Aufsicht des Kirchenrates¹⁴¹.

³ Die Katechetinnen und Katecheten erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin, dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Sie suchen den Kontakt mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie mit Sonntagsschule und Schule.

⁴ Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für die Durchführung des kirchlichen Unterrichts und sorgt zusammen mit dem Kirchenrat für die Weiterbildung der Katechetinnen und Katecheten.

Artikel 138 Mitarbeitende beim Orgeldienst und in der Kirchenmusik

¹ Organistin, Organist bzw. Kantorin, Kantor sind für die Pflege und Leitung der Kirchenmusik innerhalb und ausserhalb des Gottesdienstes zuständig. Sie werden, sofern nicht anders geregelt, von der Kirchgemeinde angestellt. Sie unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes.¹⁴²

² Bei der Anstellung einer Kantorin, eines Kantors, einer Kirchenchorleiterin, eines Kirchenchorleiters durch die Kirchgemeinde hat der Chor das Vorschlagsrecht.

³ Wo die Chorleiterin, der Chorleiter vom Kirchenchor bzw. von der Kantorei angestellt wird, beteiligt sich die Kirchgemeinde an den Besoldungskosten oder übernimmt diese.

⁴ Die Mitarbeitenden im Orgeldienst und in der Kirchenmusik beteiligen sich mit der Kantorei, dem Kirchenchor oder weiteren Musizierenden an der Förderung des kirchlichen Singens von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern und an weiterer Kirchenmusik.

⁵ Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchgemeinde. Lieder und Strophen sind den Musizierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

⁶ Der Nachwuchs von qualifizierten Organistinnen und Organisten wird durch geeignete Kurse gefördert¹⁴³. Der Kirchenrat leistet dazu entsprechende Beiträge und Entschädigungen und hält in einer Verordnung die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen fest.¹⁴⁴

Artikel 139 Mesmerin, Mesmer, Hauswartin, Hauswart

¹ Die Mesmerin, der Mesmer trifft die nötigen Vorbereitungen für den Gottesdienst und andere Veranstaltungen der Kirchgemeinde und trägt den Gottesdienst sowie - im Rahmen besonderer Abmachungen - das übrige Gemeindeleben mit.

² Die Mesmerin, der Mesmer, bzw. die Hauswartin, der Hauswart sind verantwortlich für die Pflege der Kirche und der übrigen öffentlichen Räume der Kirchgemeinde. Mängel, die sie nicht selber beheben können, melden sie dem Kirchenstand.

³ Sie werden von der Kirchgemeinde angestellt und unterstehen der Aufsicht des Kirchenstandes¹⁴⁵. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den übrigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

Artikel 140 Mitarbeitende in der Verwaltung

¹ Die Kirchgemeinde kann Personen für Verwaltungsaufgaben anstellen.

² Sie stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung oder beteiligt sich an den Kosten.

Artikel 141 Vermittlung bei Konflikten in der Kirchgemeinde

¹ Spannungen oder Konflikte zwischen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unter sich oder mit Dritten sucht der Kirchenstand durch ein offenes Gespräch zu lösen.

² Kommt es auf diese Weise nicht zu einer Verständigung, kann die Dekanin oder der Dekan, die Präsidentin oder der Präsident der Diakoniekonferenz oder das zuständige Mitglied des Kirchenrates zur Vermittlung beigezogen werden.

³ Sofern die besonderen Umstände dies erfordern, kann zur Klärung des Konfliktes auch eine unabhängige Fachperson beigezogen werden.

Artikel 142 Kommissionen in der Kirchgemeinde

¹ Zur Beratung in Sachfragen oder in der Rechtssetzung können Kommissionen¹⁴⁶ eingesetzt werden..

² Sofern keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden die Kommissionen durch den Kirchenstand für eine Amtsdauer oder für die Dauer des Auftrages gewählt. Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 20 Kirchenverfassung über die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

³ Sofern nichts anderes bestimmt ist, konstituiert sich eine Kommission selbst.

3. Kantonalkirchliche Dienste, Ämter und Beziehungen

Artikel 143 Grundsatz

¹ Die Kantonalkirche übernimmt Aufgaben und Dienste, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden übersteigen oder für den gesamten Kanton erbracht werden müssen. Sie sorgt für eine wirksame und fachgerechte Erfüllung.

² Der Kirchenrat kann im Rahmen von Art. 32 Kirchenverfassung¹⁴⁷ und des Voranschlages der Kantonalkirche¹⁴⁸ und zu diesem Zweck Ämter und Fachstellen errichten, umwandeln oder aufheben. Er ist auch zuständig für Wahl und Wiederwahl bzw. für Anstellung sowie für Entlassung.

³ Zur Begleitung und Unterstützung eines Amtes, Bereiches oder einer Fachstelle kann der Kirchenrat eine entsprechende Kommission einsetzen, welche ihm gegenüber verantwortlich ist¹⁴⁹.

Artikel 144 Seelsorge in den kantonalen Kliniken und Zentren

Die Kantonalkirche beauftragt entsprechend ausgebildete Pfarrpersonen oder sozialdiakonisch Mitarbeitende für den Seelsorgedienst und gottesdienstliche Feiern im Kantonsspital Akutmedizin und Geriatrie¹⁵⁰, im Psychiatriezentrum Breitenau und im kantonalen Gefängnis; dies in Ergänzung zum Seelsorgeauftrag, der den Kirchgemeinden obliegt.

Artikel 145 Diakonie und Soziales

¹ Die Kantonalkirche unterstützt sozialdiakonische Dienste und Werke der Nächstenliebe; dies kann auf finanzielle Art geschehen sowie auch durch Zusammenarbeit mit entsprechenden kirchlichen oder säkularen Institutionen.

² Einsatzbereiche für Diakonie ergeben sich namentlich in kantonalen Kliniken und Heimen, im kantonalen Gefängnis, in Familien- und Schwangerschaftsberatung, in Ehe- und Lebensberatung, Drogenberatung, AIDS-Hilfe, im Asylbereich.

Artikel 146 Katechetik, Kinder und Jugend

¹ Die Kantonalkirche unterstützt, begleitet und animiert die Kirchgemeinden bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Beauftragte und durch Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachorganisationen, namentlich mit dem kantonalen Sonntagsschulverband.

² Insbesondere geschieht dies
- durch die Fachstelle Katechetik bei der kirchlichen Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und allenfalls Erwachsenen, sowie im Bereich Jugendgottesdienst
- durch die Fachstelle Jugend bei Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

³ Die Leiterin, der Leiter der Fachstellen Katechetik und Jugend haben in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 147 Erwachsenenbildung

¹ Die Kantonalkirche koordiniert und fördert bestehende und neue Projekte in der kirchlichen Erwachsenenbildung, namentlich in den Bereichen Theologie und Spiritualität, Kirche und Gesellschaft, Frauen-, Männer-, Familien- und Altersarbeit.

² Insbesondere geschieht dies

- durch die Organisation von Einführungskursen und Weiterbildungsangeboten für ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, namentlich für Kirchenstandsmitglieder und Synodale
- durch die Fachstelle für Weltanschauungsfragen.

Artikel 148 Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

¹ Die Kantonalkirche ergänzt und unterstützt die Kirchgemeinden bei deren Einsatz im Bereich Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit, unter anderem durch die OeME-Fachstelle.

² Diese hat den Auftrag

- jene Anliegen in der OeME-Konferenz zu thematisieren und zu bearbeiten
- die OeME-Kommission dazu fachlich zu beraten, ihre Beschlüsse auszuführen und sie bei der Vorbereitung und Durchführung der OeME-Konferenz durch Rat und Tat zu unterstützen
- die Arbeitsgruppen der OeME-Kommission fachlich zu beraten und mitzuwirken bei ihren Vorhaben und Veranstaltungen
- die Kirchgemeinden und die Öffentlichkeit über die Aufgaben, Veranstaltungen und Problemkreise im OeME-Bereich zu informieren.

³ Die Leiterin, der Leiter der OeME-Fachstelle hat in der Synode beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 149 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Kommunikation der Kantonalkirche baut auf der Kommunikationsleistung der Kirchgemeinden auf.

² Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden in deren Kommunikationsaufgabe.

³ Die Kantonalkirche vermittelt Informationen an regionale Medien, die über die Reichweite der Kirchgemeinde hinausgehen.

⁴ Zum Kirchenboten erlässt die Synode ein Dekret¹⁵¹.

Artikel 150 Fachstelle Kommunikation

¹ Die Kantonalkirche bildet eine Fachstelle Kommunikation.

² Diese berät die Kommunikationsbeauftragten in den Kirchgemeinden.

³ Sie erfüllt die übergemeindliche Kommunikationsaufgabe. Dazu gehören im Besonderen: das Publizieren in den regionalen nichtkirchlichen Medien, die Redaktion der kantonalkirchlichen Medien sowie die Optimierung der internen Informationsflüsse der Kantonalkirche.

⁴ Sie ist Anlaufstelle für Journalistinnen, Journalisten, die Informationen zu kirchlichen Themen benötigen, sowie für Mitarbeitende der Kirche, die den Kontakt zu den regionalen Medien suchen.

⁵ Sie berät den Kirchenrat und die Kirchgemeinden in Fällen von Krisenkommunikation.

⁶ Die Leiterin, der Leiter der Fachstelle Kommunikation hat in der Synode und in den kantonalkirchlichen Konferenzen beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 151 Kommunikationskanäle

¹ Die Fachstelle Kommunikation lädt nichtkirchliche Medien zur Berichterstattung ein oder liefert ihnen aufbereitete Information.

² Sie unterhält die eigenen Kommunikationskanäle, namentlich für den Internetauftritt und für den Kirchenboten.

Artikel 152 Dienste in Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und Institutionen

Wo es sinnvoll und möglich ist, kann die Kantonalkirche Dienste auch in ökumenischer Zusammenarbeit anbieten oder geeigneten anderen Institutionen übertragen, welche im Sinne der Kirche tätig sind.

Artikel 153 Beziehungen zu sprachlichen evangelischen Minderheiten

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen respektiert ihre sprachlichen Minderheiten und pflegt den Kontakt zu ihnen¹⁵².

² Diese können sich über die Gemeindegrenzen hinweg privatrechtlich organisieren¹⁵³ oder innerhalb der Kantonalkirche eine Kirchkorporation bilden, sofern sie die Voraussetzungen zur Anerkennung durch die Synode erfüllen.

³ Kirchgemeinden und Kantonalkirche können solche Minderheiten auch finanziell unterstützen.

Artikel 154 Beziehungen zu Berufsverbänden und ausserkirchlichen Gremien

Die Kantonalkirche und ihre Fachstellen pflegen den Dialog mit Berufsverbänden im kirchlichen Bereich¹⁵⁴ und suchen den Kontakt und die punktuelle Zusammenarbeit mit ausserkirchlichen Gruppen und Institutionen, die sozial, ökologisch oder kulturell engagiert sind.

Artikel 155 Vermittlungsstelle für pfarramtliche Stellvertretungen

¹ Die Kantonalkirche unterstützt die Kirchgemeinden bei der Organisation von pfarramtlichen Stellvertretungen, wo dies nicht im Rahmen der kollegialen Zusammenarbeit geregelt wird.

² Diese Aufgabe kann der Vermittlungsstelle für pfarramtliche Stellvertretungen übertragen werden¹⁵⁵.

VII. RECHTSSCHUTZ

Artikel 156 Grundsatz

Der Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich unter Vorbehalt der kirchenrechtlichen Spezialbestimmungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts (Art. 59 Kirchenverfassung)¹⁵⁶. Die staatlichen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 157 Beschwerde gegen Beschlüsse der Kirchgemeinde (Gemeindebeschwerde)

¹ Beschlüsse der Kirchgemeinde können vom Kirchenstand, von Stimmberechtigten und von Personen, die ein schutzwürdiges Interesse daran haben, innert 20 Tagen mit Beschwerde beim Kirchenrat angefochten werden:

- wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstossen
- wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben.

² Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 158 Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide von Kirchgemeindebehörden

¹ Anordnungen einer unteren Kirchgemeindebehörde können mit Rekurs beim Kirchenstand angefochten werden.

² Gegen den Entscheid des Kirchenstandes steht der Rekurs an den Kirchenrat offen.

Artikel 159 Rekurs gegen Anordnungen und Entscheide des Kirchenrates

Entscheide des Kirchenrates sind mit Rekurs an die Rekurskommission weiterziehbar.

Artikel 160 Rekursberechtigung, Frist und Verfahren

¹ Zur Erhebung eines Rekurses nach Art. 158 und 159 ist berechtigt, wer als Privatperson oder Behörde an der Änderung oder Aufhebung der Anordnung ein schutzwürdiges eigenes Interesse dartut.

² Die Rekursfrist beträgt allgemein 20 Tage, in Steuerangelegenheiten 30 Tage¹⁵⁷..

³ Im übrigen sind im Rekursverfahren die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes betreffend das Rekursverfahren beziehungsweise das verwaltungsgerichtliche Verfahren sinngemäss anwendbar¹⁵⁸.

Artikel 161 Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde

¹ Beim Kirchenrat kann Beschwerde geführt werden:

- gegen Entscheide des Kirchenstandes bzw. des Büros der Kirchgemeinde betreffend Verletzung des Stimmrechts bei Wahlen und Abstimmungen
- wegen Verletzung des Stimmrechts bei Ausübung der Volksrechte
- wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung oder Wahl.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach Veröffentlichung des Resultats, einzureichen.

³ Der Kirchenrat entscheidet innert 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Gegen den Entscheid des Kirchenrates kann innert fünf Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde erhoben werden.

⁴ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes¹⁵⁹.

**Artikel 162 Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde,
Aufsichtsbeschwerde**

¹ Wegen ungebührlicher Behandlung durch eine kirchliche Stelle, insbesondere wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung, kann jederzeit bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt werden.

² Jedermann kann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei. Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Einleitung einer Aufsichtsbeschwerde können dem Anzeiger Kosten auferlegt werden.

Artikel 163 Überprüfung von Erlassen

¹ Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen der Kantonalkirche, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Kirchgemeinden sowie der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften können bei der Rekurskommission jederzeit wegen Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeiten angefochten werden.

² Der Antrag kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften in absehbarer Zeit in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnten. Ebenso sind die obersten Verwaltungsbehörden der Kantonalkirche, der Kirchgemeinden und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften antragsberechtigt.

³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁶⁰.

Artikel 164 Entscheide interkommunaler Organisationen

Die Anordnungen und Entscheide der Kirchgemeindeverbände sowie der übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen sind nach den Vorschriften der vorangehenden Artikel anfechtbar.

VIII. NEUERUNGEN**Artikel 165 Leitgedanke und Zuständigkeit**

¹ Ordnungen haben nur dienende Funktion. Wo sich für die Verkündigung des Evangeliums und das kirchliche Leben neue Wege aufdrängen, welche über bestehende Ordnungen hinausgehen, sind diese anzupassen.

² Geht eine sich aufdrängende versuchsweise Neuerung über den Rahmen der Kirchenverfassung hinaus, liegt die Kompetenz gemäss Art. 66 Kirchenverfassung bei der Synode.

³ Eine Neuerung, die innerhalb des Rahmens der Verfassung liegt, aber über Bestimmungen dieser Kirchenordnung hinausgeht und der Erlangung neuer Erkenntnisse dient, kann der Kirchenrat bewilligen.

Artikel 166 Neuerungen

¹ Der Kirchenrat hat dabei die Kompetenz,

- Kirchgemeinden, Kirchenstände oder Pfarrerinnen und Pfarrer nach Rücksprache mit dem Kirchenstand auf deren Antrag hin zu ermächtigen, solche Neuerungen versuchsweise einzuführen,
- einzelnen Kirchgemeinden, Regionen oder Pfarrerinnen und Pfarrern mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben probeweise zu übertragen.

² Der Kirchenrat hat eine solche Neuerung zeitlich zu befristen und für eine kritische Begleitung zu sorgen. Diese Aufgabe kann einer bestehenden Kommission übertragen werden oder es kann eine spezielle kantonkirchliche Beratung eingesetzt werden, welche den Versuch begleitet und dem Kirchenrat Bericht und Antrag unterbreitet.

³ Der Kirchenrat gibt der Synode im Geschäftsbericht jährlich die laufenden Versuche bekannt. Er bereitet bei positivem Verlauf und Ergebnis im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchgemeinde bzw. dem Pfarramt die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen vor.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 167 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Ordnung für die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen vom 3. Februar 1921 einschliesslich der erfolgten Änderungen aufgehoben.

² Bestimmungen im bisherigen Recht, welche der vorliegenden Kirchenordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Artikel 168 Anpassung an das neue Recht

¹ Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden haben ihre Vorschriften innert drei Jahren seit dem Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

² Erlasse, die gestützt auf das bisherige Recht von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben vorläufig in Kraft.

Artikel 169 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 31 Kirchenverfassung). Es wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme in der kantonkirchlichen Abstimmung auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Termin in Kraft gesetzt¹⁶¹.

² Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhauser, 29. November 2006

Im Namen der Synode
Der Präsident: Eugen Stamm
Die Sekretärin: Regula Güttinger

Die von der Synode erlassene Kirchenordnung vom 29. November 2006 unterlag dem fakultativen Referendum, welches nicht benutzt wurde. Es wurde durch Beschluss des Kirchenrates in Kraft gesetzt auf 1. Juni 2007.

¹ vgl. den Leitspruch zur KO: "Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist, Jesus Christus" (1. Kor. 3,11)

² Art. 15 BV (RS 101.100)

³ vgl. Art. 12 Abs. 1 litt. d und h KV-SH (RS 102.100)

⁴ Art. 4 RKV (RS 201.100)

⁵ zur Taufe siehe Art. 17-24 KO, namentlich auch Art. 20 Abs. 4 KO (RS 201.200)

⁶ vgl. Grundlage in Art. 1 RKV (RS 201.100)

⁷ vgl. Art. 87 Abs. 3 und 130 Abs. 1 KO (RS 201.200) sowie das Reglement RS 405.111

⁸ vgl. Art. 130 Abs. 1 KO (RS 201.200)

⁹ Seit der Unterzeichnung einer Übereinkunft im Jahre 1973 werden die Taufen gegenseitig anerkannt von der evangelisch-reformierten, der evangelisch-methodistischen, der christkatholischen und der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz

¹⁰ siehe Grundlage in Art. 1 RKV (RS 201.100)

¹¹ vgl. § 6 Gelübdedekret (RS 201.211)

¹² vgl. Art. 4 RKV (RS 201.100) und Art. 3 KO (RS 201.200)

¹³ Der Beizug von Taufpaten ist - wie schon gemäss der alten K.Ordn. von 1921 - fakultativ. Taufpaten werden im Taufregister aufgeführt, vgl. § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 Archivverordnung (RS 503.111)

¹⁴ Eucharistische Gastfreundschaft, wie sie schon 1954 vom damaligen Reformierten Weltbund (heute: Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen) bezeugt wurde: "Der Tisch ist des Herrn, nicht unser."

¹⁵ nur im Einzelfall, vgl. Art. 130 Abs. 1 KO (RS 201.200)

¹⁶ siehe Art. 97 Abs. 3 ZGB (RS 101.200)

¹⁷ vgl. § 2 Abs. 1 lit. c Archiv-Verordnung (RS 503.111); hingegen sind solche Segnungen im Kirchenstandsprotokoll zu vermerken, gemäss § 12 Abs. 4 Archivdekret (RS 503.110)

¹⁸ vgl. § 1 Unterweisungsdekret (RS 501.110)

¹⁹ vgl. § 5 Unterweisungsdekret (RS 501.110)

²⁰ RS 501.110; vgl. auch RS 407.211 und 407.212

²¹ Art. 117 KO (RS 201.200)

²² betr. Trauerfeier zum Abschied von in einem Heim Verstorbenen siehe Art. 15 Abs. 2 KO (RS 201.200)

²³ seit 1970, im Sinne der Empfehlungen der Weltkirchenkonferenz von Uppsala 1968

²⁴ siehe Empfehlungen der Synode "Kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder", vom 26. Nov. 2003 (RS 301.211)

²⁵ vgl. Art. 19 RKV (RS 201.100) und Art. 127 und 128 KO (RS 201.200)

²⁶ zur Geschäftsordnung des Kirchenstandes siehe Dekret RS 302.110

²⁷ RS 602.210

²⁸ RS 302.110

²⁹ RS 601.100 Gesetz über den Finanzausgleich vom 28. Juni 2008, sowie RS 601.110 Dekret über den Finanzausgleich vom 30. Juni 1994 (mit Teilrevisionen 26. Juni 2008)

³⁰ Art. 23 RKV (RS 201.100) und Art. 74 KO (RS 201.200)

³¹ Art. 13 KO (RS 201.200)

³² Art. 17 lit. j RKV (RS 201.100) und § 6 Dekret über die Kirchensteuern (RS 602.210)

³³ Art. 17 lit. j RKV (RS 201.100) und § 6 Dekret über die Kirchensteuern (RS 602.210)

³⁴ siehe § 4 und 6 Archivdekret (RS 503.110)

³⁵ Teilrevision durch Beschluss der Synode vom 26. Juni 2008, in Kraft gesetzt auf 1. Jan. 2009: ersatzlose Streichung des ehemaligen Nachsatzes: "im Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchengemeinden", weil anstelle einer Einfügung in das genannte Dekret die Schaffung eines besonderen Archivdekretes vorzuziehen war, siehe "Dekret über das Archivwesen und die Registerführung" vom 26. November 2008 (RS 503.110) und die Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen RS 503.111 und 503.112

³⁶ Art. 14-15 RKV (RS 201.100); Ausführungsbestimmungen im Dekret RS 301.310

³⁷ auf Grund von Art. 14 RKV (RS 201.100) siehe die Art. 1-10 des Dekrets über die Kirchkorporationen und die Minderheiten vom 26. Nov. 2003 (RS 301.310)

³⁸ auf Grund von Art. 15 RKV (RS 201.100) siehe die Art. 11-14 des Dekrets über die Kirchkorporationen und die Minderheiten vom 26. Nov. 2003 (RS 301.310)

³⁹ Art. 23 RKV (RS 201.100)

⁴⁰ Art. 23 Abs. 2 und Art. 39 lit. I RKV (RS 201.100)

⁴¹ staatliches Gemeindegesetz SHR 120.100, Artikel 100 bis 112

- ⁴² Art. 24 RKV (RS 201.100)
- ⁴³ Art. 23 Abs. 2 und Art. 39 lit. 1 RKV (RS 201.100)
- ⁴⁴ zu Pfarrwahlen siehe Art. 58 und 59 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ⁴⁵ Art. 17 und 32 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ⁴⁶ z.B. Resolution gemäss § 65 Geschäftsordnung (RS 303.110)
- ⁴⁷ im Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ⁴⁸ siehe auch § 8 Abs. 3 und §§16-17 Geschäftsordnung (RS 303.110)
- ⁴⁹ Geändert am 21. Juni 2012, in Kraft getreten am 1. Oktober 2012
- ⁵⁰ Art. 39 lit. p RKV (RS 201.100), sowie Verweis auf die staatliche Bestimmungen Art. 113 KV-SH (RS 102.100), vgl. auch den Abschnitt "Rechtsschutz" Art. 156-164 KO (RS 202.200)
- ⁵¹ im Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ⁵² §§ 8-9 Besoldungsdekret (RS 401.120)
- ⁵³ GO wurde an der Sitzung des Kirchenrates vom 12.01.2016 verabschiedet; sie gilt für Amtsperiode 2015-2019 und wird in der Rechtssammlung veröffentlicht
- ⁵⁴ vgl. Art. 117 KO (RS 201.200)
- ⁵⁵ noch ausstehend (Auftrag 2007)
- ⁵⁶ Art. 39 lit. a RKV (RS 201.100)
- ⁵⁷ siehe Verordnung RS 405.111
- ⁵⁸ im Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ⁵⁹ Art. 106 KO (RS 201.200)
- ⁶⁰ im Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ⁶¹ Art. 39 lit. n RKV (RS 201.100)
- ⁶² mit beschränktem Weisungsrecht gegenüber den Amtspersonen seitens der zuständigen Kirchenstände (im organisatorischen und administrativen Bereich), siehe Art. 103 Abs. 1 KO (RS 201.200)
- ⁶³ Art. 39 lit. i, o und evl. q RKV (RS 201.100)
- ⁶⁴ Art. 39-40 Personalgesetz (RS 401.100)
- ⁶⁵ Verordnung RS 302.111 und Fragebogen RS 302.112
- ⁶⁶ Art. 39 lit. s RKV (RS 201.100)
- ⁶⁷ Art. 39 lit. s RKV (RS 201.100)
- ⁶⁸ zum Wahlrecht der Synode: Art. 33 lit. e RKV (RS 201.100)
- ⁶⁹ Art. 39 lit. u RKV (RS 201.100)
- ⁷⁰ RS 303.220
- ⁷¹ Art. 42 RKV (RS 201.100), vgl. Art. 113 Abs. 2 KV (RS 102.100) und Kommentar zur KV Seite 312f.
- ⁷² noch ausstehend (Auftrag 2007)
- ⁷³ siehe Konferenzendekret RS 303.410
- ⁷⁴ Dekret über die kantonal-kirchlichen Konferenzen vom 28. Juni 2007 (RS 303.410)
- ⁷⁵ geändert am 26. Juni 2014, in Kraft ab 1. Oktober 2014
- ⁷⁶ Statut, "Konventsordnung", siehe RS 303.511
- ⁷⁷ Verein Ministerium der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, Statuten RS 303.514
- ⁷⁸ RS 303.511
- ⁷⁹ Sätze 3 und 4 aufgehoben am 26. Juni 2014, in Kraft ab 1. Oktober 2014
- ⁸⁰ Statut RS 303.611
- ⁸¹ RS 303.611
- ⁸² siehe auch Art. 48 Abs. 1 RKV (RS 201.100) sowie link zu SEK-Verfassung RS 201.300
- ⁸³ GEKE, vormals (1973-2003) Kirchengemeinschaft zwischen reformierten und lutherischen Kirchen in Europa namentlich mit Abendmahlsgemeinschaft und Anerkennung der Ämter inkl. Ordination auf Grund der "Leuenberger Konkordie" von 1973
- ⁸⁴ Bis 2010: "Reformierter Weltbund", geändert am 21. Juni 2012, in Kraft getreten am 1. Oktober 2012
- ⁸⁵ siehe link unter RS 806.111
- ⁸⁶ Art. 39 lit. i RKV (RS 201.100) und Art. 90 Abs. 1 KO (RS 201.200)
- ⁸⁷ Art. 126 KO (RS 201.200)
- ⁸⁸ namentlich im Personalgesetz RS 401.100; vgl. Art. 31 lit. d RKV (RS 201.100)
- ⁸⁹ siehe Präzisierung in Art. 16 Wahlgesetz
- ⁹⁰ § 3 Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ⁹¹ vgl. Art. 9 Abs. 3 RKV (RS 201.100); für die Synode siehe ausserdem § 33 Geschäftsordnung der Synode (RS 303.110)
- ⁹² vgl. § 33 Geschäftsordnung der Synode (RS 303.110)
- ⁹³ siehe namentlich die Verordnungen RS 406.111 und 603.112
- ⁹⁴ zum Konkordat siehe link in RS 801.111
- ⁹⁵ Art. 33 lit. e RKV (RS 201.100)
- ⁹⁶ vgl. die "Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste", link in RS 801.112
- ⁹⁷ link in RS 801.111
- ⁹⁸ siehe "Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste", link in RS 801.112

- ⁹⁹ Art. 35 Abs. 1 RKV (RS 201.100)
- ¹⁰⁰ zum Gelübde siehe § 4 Gelübdedekret (RS 201.210) und "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ¹⁰¹ siehe vorstehender Art. 111 KO (RS 201.200)
- ¹⁰² namentlich Art 9 Abs. 1 Personalgesetz (RS 401.100)
- ¹⁰³ sc. auch bei Wechsel einer Amtsperson innerhalb des Kantons, Art. 39 lit. e RKV (RS 201.100)
- ¹⁰⁴ Teilrevision durch Beschluss der Synode vom 25. Nov. 2009, d.h. ersatzlose Streichung des ehemaligen Schlusssatzes von Abs. 1 in der KO-Fassung von 2006, welcher hiess: "Unter den im Wahlgesetz genannten Voraussetzungen ist ausnahmsweise eine Sofortwahl möglich".
- ¹⁰⁵ RS 301.100
- ¹⁰⁶ siehe § 4 Gelübdedekret (RS 201.210), siehe auch "Merkblatt Inpflichtnahmen und Gelübde" (RS 201.211)
- ¹⁰⁷ Ergänzung durch Teilrevision 26. Nov. 2009
- ¹⁰⁸ geändert durch Beschluss der Synode vom 28.06.2018, in Kraft getreten nach Ablauf der Referendumsfrist durch Beschluss des Kirchenrats vom 23.10.2018
- ¹⁰⁹ Zu Wohnsitzpflicht und Ausnahmen siehe Art. 132 Abs. 2 KO (RS 201.200)
- ¹¹⁰ Ergänzung durch Teilrevision 26. Nov. 2009
- ¹¹¹ Ergänzung durch Teilrevision 26. Nov. 2009
- ¹¹² amtlich siehe § 320 Abs. 1 und 2 StGB (RS 101.300)
- ¹¹³ §§ 320 und 321 StGB (RS 101.300)
- ¹¹⁴ siehe § 320 Abs. 2 und § 321 Abs. 2 StGB (RS 101.300)
- ¹¹⁵ Studienurlaubdekret RS 403.310 und Verordnung 403.313
- ¹¹⁶ Art. 24 Personalgesetz (RS 401.100); Studienurlaubdekret (RS 403.310); Ausführungserlasse des Kirchenrates RS 403.311 und 403.313
- ¹¹⁷ Pfarrverein, siehe RS 902.111; Organistenverband, siehe RS 902.112; Mesmerverband, siehe RS 902.113
- ¹¹⁸ Vorsorgedekret RS 401.180; vgl. die staatlichen Erlasse zur Kantonalen Pensionskasse, siehe link in RS 102.711 und in RS 102.712
- ¹¹⁹ a) für die von der Zentralkasse besoldeten, entschädigten oder beauftragten Personen siehe Art. 17 Besoldungsdekret (RS 401.120); b) für Mitglieder der Synode, deren Mitarbeit grundsätzlich ehrenamtlich ist, sowie für im Auftrag der Kantonalkirche tätige Einzelpersonen, Kommissionen, Delegationen, Inspektionen: siehe § 9 Entschädigungsdekret (RS 401.130); c) für den Kirchenrat: Spesenreglement (Verordnung) RS 401.131; d) betr. Pfarramt: Dekret der Synode über die Vergütung von Nebenkosten im Pfarramt (RS 403.410), sowie Ausführungsbestimmungen in der Verordnung dazu (RS 403.411); e) betr. Ehepartner von Pfarrerinnen bzw. Ehepartnerinnen von Pfarrern: Ziff. 3 Abs. 5 Empfehlungen des Kirchenrates (RS 504.111)
- ¹²⁰ Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden etc. (Haftungsgesetz) SHR SHR 170.300
- ¹²¹ eine Kollektivversicherung für alle Kirchgemeinden und die Kantonalkirche gemeinsam besteht unter der Federführung der Zentralkasse
- ¹²² RS 201.100, vgl. auch Art. 89 Abs. 2 KO (RS 201.200) und Art. 44 Abs. 1 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ¹²³ zum Stimmrecht des Büros der Kirchgemeinde siehe Art. 44 Abs. 1 Wahlgesetz; zu den Aufgaben der Stimmzählenden speziell zu beachten: Art. 4-10; 13; 20; 24-30; 45 Abs. 5 sowie Art. 73 Wahlgesetz (RS 301.100)
- ¹²⁴ siehe Fussnote oben bei Abs. 2
- ¹²⁵ zu den Inpflichtnahmen siehe § 3 Gelübdedekret (RS 201.210) und Merkblatt RS 201.211)
- ¹²⁶ § 7 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ¹²⁷ § 9 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ¹²⁸ § 11 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ¹²⁹ vgl. § 10 Abs. 3 Dekret über die Organisation und Geschäftsführung der Kirchgemeinden (RS 302.110)
- ¹³⁰ Dieser reformatorische Grundsatz stand auch schon in Ziff. 44 der K.Ord. von 1921
- ¹³¹ Modelle für Pflichtenhefte sind beim Kirchenratssekretariat erhältlich
- ¹³² § 4 Gelübdedekret (RS 2201.210)
- ¹³³ zur grundsätzlichen Wohnsitzpflicht siehe Art. 30 Personalgesetz (RS 401.100) sowie bei Pensenteilung Art. 114 bis Abs. 4 KO (RS 201.200); zu Ausnahmen unten Abs. 2
- ¹³⁴ siehe Art. 30 Personalgesetz (RS 401.100)
- ¹³⁵ RS 401.100
- ¹³⁶ zur Koordinationsstelle siehe unten Abs. 3
- ¹³⁷ RS 403.211
- ¹³⁸ vgl. Art. 114 bis und 114 ter KO (RS 202.200)
- ¹³⁹ Art. 24 Abs. 1 RKV (RS 201.100) und Art. 75 KO (RS 201.200)
- ¹⁴⁰ § 14 Unterweisungsdekret (RS 501.110), bzw. Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Katechetinnen und Katecheten (RS 407.211) und Vertragsmodell RS 407.212
- ¹⁴¹ § 16 Unterweisungsdekret (RS 501.110)
- ¹⁴² zum Berufsverband siehe Art. 120 und 154 KO (RS 201.200); der Verband führt unter anderem die Vermittlungsstelle zur "Vermittlung von Organistinnen für einzelne Stellvertretungen", siehe link/Fussnote in RS 902.112
- ¹⁴³ Dekret betr. Organistenkurse RS 407.310
- ¹⁴⁴ Verordnungen RS 407.311 und 407.312
- ¹⁴⁵ zu Berufsverband siehe Art. 120 und 154 KO (RS 201.200) sowie RS 902.113
- ¹⁴⁶ oder als Alternative: Teams (siehe Art. 129 KO, RS 201.200)
- ¹⁴⁷ Art. 32 lit. e RKV (RS 201.100)
- ¹⁴⁸ Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)
- ¹⁴⁹ Art. 54 RKV (RS 201.100)
- ¹⁵⁰ Spitäler Schaffhauser; anstelle von "Geriatrizentrum": Pflegezentrum
- ¹⁵¹ RS 502.110
- ¹⁵² vgl. Dekret über die Kirchkorporationen und die Minderheiten (RS 301.310)

¹⁵³ so z.B. die Eglise française des Schaffhouse, siehe Vertrag mit der Landeskirche Zürich RS 802.111 und Vereinbarung mit der Eglise française de Schaffhouse RS 802.112

¹⁵⁴ Pfarrverein, siehe RS 902.111; Organistenverband, siehe RS 902.112; Mesmerverband, siehe RS 902.113

¹⁵⁵ Adresse aufgeführt in den jährlichen Geschäftsberichten des Kirchenrates sowie im "Kalender der Evangelischen Kirchen der Schweiz"; link: <http://www.ref-sh.ch/pfarrvertretungen>

¹⁵⁶ Es sind dies insbesondere folgende Gesetze: Gemeindegesetz (SHR 120.100), Wahlgesetz (SHR 160.100), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG, SHR 181.170

¹⁵⁷ Teilrevision (Präzisierung) durch Beschluss der Synode vom 21. Juni 2012, vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2012

¹⁵⁸ Art. 16ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG, SHR 181.170; zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren Art. 38ff. VRG; zum VRG siehe link in RS 102.900

¹⁵⁹ staatliches Wahlgesetz SHR 160.100

¹⁶⁰ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG, SHR 181.170; siehe link in 102.900

¹⁶¹ Vom Kirchenrat in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2007